



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Pfarrkirchen bei Bad Hall

2021-223164



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr, Spitalskystraße 10a

Herausgegeben:

Steyr, im Dezember 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat in der Zeit vom 3. Mai 2021 bis 8. Juni 2021 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019.....	11
VORANSCHLAG 2021	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN	16
RÜCKLAGEN	16
FINANZAUSSTATTUNG	18
GEMEINDEABGABEN	19
FREMDFINANZIERUNGEN	22
DARLEHEN	22
KASSENKREDIT.....	23
HAFTUNGEN.....	23
PERSONAL	24
ALLGEMEINE VERWALTUNG	25
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	25
MEHRLEISTUNGEN, ÜBERSTUNDEN.....	26
BAUHOF	28
WINTERDIENST.....	30
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
WASSERVERSORGUNG	31
ABWASSERBESEITIGUNG	36
ABFALLBESEITIGUNG.....	41
KINDERGARTEN	44
KINDERGARTENTRANSPORT	48
HORT	48
FREIBAD	51
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	52
GEMEINDEVERTRETUNG	52
FEUERWEHR	52
GASTSCHULBEITRÄGE NEUE MITTELSCHULE.....	57
RAUMORDNUNG.....	60
BAUAMTSKOOPERATION	60
INFRASTRUKTURVERTRÄGE.....	60
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT/INVESTIVE GEBARUNG	61
KLEINLÖSCHFAHRZEUG KLFA-L.....	61
ZEHETNERSTRASSE	62
KANAL BA 20	63
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSPLANUNG.....	64
SCHLUSSBEMERKUNG	66

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde zählt zu den finanzschwächeren Gemeinden des Landes Oberösterreich. Trotzdem konnte sie in den Jahren 2018 bis 2019 Überschüsse zwischen rd. 234.000 Euro und 311.000 Euro erwirtschaften, die sie entweder zu Finanzierung von Investitionen oder zur Bildung von Rücklagenmitteln verwendete. Trotz Corona Pandemie bedingter Ausfälle von Einzahlungen konnte die Gemeinde im Jahr 2020 den Finanzierungshaushalt mit einem positiven Ergebnis abschließen (rd. 263.200 Euro), zum Ausgleich des Ergebnishaushalts mussten Rücklagenmittel herangezogen werden. Der fehlende Ausgleich im Ergebnishaushalt ist darauf zurückzuführen, dass die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen den Aufwand aus Abschreibungen unterschritten.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2020 zeigt, dass das kurzfristige Vermögen die kurzfristigen Fremdmittel übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann. Das langfristige Vermögen zeigt ebenfalls ein positives Bild, da dieses mit einem sehr hohen Anteil durch Eigenmittel finanziert wird und eine vollständige Bedeckung durch langfristige Fremdmittel gesichert ist. Rd. 94 % des Gesamtvermögens der Gemeinde (Nettovermögensquote) kann durch eigene Mittel finanziert werden.

Mit ihrer Steuerkraft, die sich aus Ertragsanteilen, Gemeindeabgaben und Finanzzuweisungen zusammensetzt, finanzierte die Gemeinde durchschnittlich rd. 59 % der laufenden Ausgaben. Durch zusätzliche Finanzzuweisungen aus Gemeindepaketen des Landes und des Bundes konnten und können pandemiebedingte Ertragsausfälle aus Ertragsanteilen und Gemeindeabgaben (- rd. 79.000 Euro) kompensiert werden.

Die Einzahlungen aus Gemeindeabgaben in Höhe von zwischen rd. 485.500 Euro und 510.500 Euro waren im überprüften Zeitraum nur mit durchschnittlich rd. 19 % an der Steuerkraft beteiligt, was im landesweiten Vergleich einen relativ geringen Anteil darstellt. Mit rd. 57 % waren die Einnahmen aus der Kommunalsteuer am höchsten an den Gesamteinnahmen aus Gemeindeabgaben beteiligt, gefolgt von der Grundsteuer B mit rd. 37 %. Mahngebühren und Stundungszinsen wurden nicht vorgeschrieben. Es wird daher auf die Bestimmungen des § 212b Bundesabgabenordnung hingewiesen, wonach diese Abgaben vorzuschreiben sind.

Fremdfinanzierungen

Die Gemeinde nimmt 5 Bankdarlehen zur Finanzierung von Feuerwehrfahrzeugen, Straßensanierungsprojekten und einer Kindergartensanierung in Anspruch, deren Schuldendienst zur Gänze aus allgemeinen Mitteln finanziert werden muss. Der Schuldendienst von 2 weiteren Darlehen zur Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten konnte zur Gänze aus dem Gebührenhaushalt finanziert werden.

Seit ihrer Zugehörigkeit zum Wasserverband „Kurbezirk Bad Hall“ werden Wasser- und Kanalbauprojekte sowie deren Finanzierung vom Verband realisiert. Notwendige Fremdfinanzierungen werden ebenfalls über den Verband abgewickelt. Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten anteilmäßig Schuldendienste in Form von Transferzahlungen an den Verband und übernehmen für ihren Anteil die Haftung.

Aus den aushaftenden Resten aus Schulden und Haftungen errechnet sich die Verbindlichkeit einer Gemeinde. Diese betrug Ende des Jahres 2020 rd. 2.146.000 Euro, woraus sich eine Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 945 Euro errechnet. Dieser Wert ist im landesweiten Vergleich als sehr gering zu bezeichnen.

Personal

Der jährliche Personalaufwand, exklusive Pensionen und Rückstellungen, hat sich von rd. 408.600 Euro (2018) auf rd. 470.200 Euro (2020) um rd. 15 % (oder rd. 61.600 Euro) gesteigert. Auch wenn sich die Auslagerung der Kinderbetreuung und des Bereichs der

Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung senkend auf die Personalkosten einer Gemeinde auswirken, so ist der Personalaufwand als sparsam zu beurteilen.

Der Grund für die Erhöhung der Personalkosten ist neben den allgemeinen Bezugserhöhungen und dienst- und besoldungsrechtlichen Erhöhungen hauptsächlich auf eine zwischenzeitige Doppelbesetzung des Amtsleiterpostens während der Einschulungsphase, auf eine zwischenzeitige Aufstockung von Dienstposten in Folge einer Altersteilzeitregelung sowie auf Abfertigungszahlungen und Jubiläumszuwendungen zurückzuführen.

Hingewiesen wird, dass eine Überstundenpauschale erst nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens festgesetzt werden kann.

Abfertigungen sollten zukünftig nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Im Bauhof sind insgesamt 3 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2,75 Personaleinheiten (PE) beschäftigt. Lt. den intern verrechneten Personalkostenvergütungen verursachen Arbeiten auf Gemeindestraßen, in der Ortsbildpflege und im Winterdienst den höchsten Aufwand. Im Bereich der Ortsbildpflege sollten Optimierungsmaßnahmen ausgelotet werden, inwieweit mit einer pflegeleichteren Bepflanzung Kostenersparnisse möglich sind. Arbeiten im Zusammenhang von nicht gemeindeeigenen Veranstaltungen sollten von den Veranstaltern selbst durchgeführt werden. Eine Tarifordnung für gemeindeeigene Veranstaltungsräume ist zu erstellen und zu beschließen.

Die Reinigungsarbeiten in Räumlichkeiten der Gemeinde und des Kindergartens werden durch Kindergartenpersonal und durch die Heranziehung von Fremdfirmen erledigt. Die Gemeinde hat im Jahr 2020 eine Überprüfung der Reinigung im Amtsgebäude und in der Volksschule durch eine externe Beratungsfirma durchführen lassen. Es wurde eine bedarfsgerechte Reinigungsleistung festgestellt.

Die Winterdienstkosten der Gemeinde betragen je nach Witterungsverhältnissen jährlich zwischen rd. 30.400 Euro und 50.300 Euro. Eine Gegenüberstellung mit vergleichbaren Gemeinden ergab, dass die Kosten der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall nur geringfügig von den Vergleichswerten abweichen. Für den Winterdienst wird auch ein Fremddienstleister herangezogen. Durch eine Preiskorrektur und die Einführung einer Mindestpauschale haben sich die Kosten erhöht und überschritten damit jene der Umlandgemeinden. Die Gemeinde sollte sich mit dem Fremddienstleister bezüglich einer Senkung des Stundensatzes in Verbindung setzen. Jedenfalls sollten keine Erhöhungen des Stundensatzes mehr vereinbart werden, solange die Durchschnittswerte von Umlandgemeinden überschritten werden.

Festgestellt wurde, dass der Gemeinderat noch keine Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS beschlossen hat. Es wird empfohlen, diese Winterdienstrichtlinie zu beschließen und auch mit Fremddienstleistern die Einhaltung dieser Richtlinie vertraglich zu vereinbaren.

Die Gemeinde führt auch Winterdienste auf Gehsteigen durch, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Unter Hinweis auf die Oö. Straßenverkehrsordnung wird auf die Verpflichtung der Anrainer bezüglich der Durchführung des Winterdienstes auf Gehsteigen hingewiesen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung – Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ist Mitglied des Wasserverbands „Kurbezirk Bad Hall“. Dieser nimmt die Errichtung sowie den laufenden Betrieb der Anlagen wahr.

Sowohl der Betrieb der Wasserversorgung als auch jener der Abwasserbeseitigung schlossen mit Betriebsüberschüssen, die zwischen rd. 56.000 Euro und 65.800 Euro (Wasserversorgung) und zwischen rd. 66.900 Euro und 97.100 Euro (Abwasserbeseitigung) betragen.

Die Überschüsse dienten im überprüften Zeitraum immer zur Finanzierung allgemeiner Ausgaben bzw. laufender Auszahlungen in der operativen Gebarung.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird auf die höchstgerichtlichen Erkenntnisse verwiesen, wonach die Verwendung planmäßiger Überschüsse in einem „Inneren Zusammenhang“ mit der betreffenden Einrichtung stehen müssen. Auch wenn der Gemeindevorstand sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat, wurden bislang keine konkreten Maßnahmen (zB Rücklagenbildungen) gesetzt. In Zukunft hat daher eine dementsprechende Umsetzung zu erfolgen.

Die Höhe der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren entsprach immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde bzw. überschritten diese.

Festgestellt wurde, dass sich die Zahlenangaben über Wasserverbräuche in den Gebührenkalkulationen nicht mit den Verbrauchszahlen lt. Zählerliste decken. Eine Überarbeitung und Aktualisierung der Gebührenkalkulationen hat daher zu erfolgen.

In 3 Fällen wurden als Abgeltung einer erbrachten Gegenleistung Bezieher von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ein kostenloser Wasserbezug samt kostenloser Abwasserentsorgung vereinbart und diese Vereinbarung auch aufsichtsbehördlich genehmigt. Nachdem dieser kostenlose Wasserbezug unbefristet und objektbezogen gewährt wurde, stellt diese Vereinbarung einen hohen und finanziell nicht abgrenzbaren finanziellen Aufwand dar. Im Sinne der Bruttodarstellung sind buchmäßig diese erlassenen Einnahmen sowohl einnahme- als auch ausgabenseitig darzustellen.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurden zusätzlich noch in 3 Fällen verringerte Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben. Die Begründung liegt darin, dass Kellerabwässer auf Grund eines Niveauunterschieds nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden können. Die Ermäßigung beträgt 1/3 der Kanalbenützungsgebühr. Diese Gebührenregelung wurde im Zuge der jährlichen Voranschlagserstellung mit den Gebühren und Hebesätzen kundgemacht, in der Gebührenordnung ist sie jedoch nicht enthalten.

Neben verbrauchsabhängigen Wasser- und Kanalbenützungsgebühren hebt die Gemeinde Grundgebühren ein, die seit dem Jahr 2021 auch an Besitzer unbebauter Grundstücke vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung dieser Gebühr beruht lediglich auf der Kundmachung der Gebühren und Hebesätze im Rahmen des Voranschlags. Generell ist die parallele Einhebung einer Grundgebühr zur bereits bestehenden Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke zu hinterfragen und müsste bei einer Beibehaltung auch die Textierung in der Gebührenordnung überarbeitet werden.

Nicht in der Gebührenordnung geregelt sind Pauschalgebühren für eine Abwasserbeseitigung, deren Anwendung dann zur Verrechnung gelangt, wenn neben dem aus der öffentlichen Wasserleitung bezogenen Wasser auch Nutz- und Brauchwasser genutzt und abgeleitet wird.

Nicht in der Gebührenordnung sind die Gebühren für die Entsorgung und den Abtransport von Senkgrubeninhalten enthalten. Grundlage für die Einhebung sind auch in diesem Fall die jährlich mit dem Voranschlag beschlossenen und kundgemachten Gebühren und Hebesätze. Die Gebühren für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten, die lt. den Kundmachungen in ihrer Höhe jenen der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren entsprechen, wurden nicht eingehoben, sondern lediglich die Gebühren für den Abtransport. Dadurch entgingen der Gemeinde Jahreseinnahmen von rd. 3.000 Euro jährlich.

Sofern es sich nicht um die alljährliche Anpassung der Gebührenhöhe lt. gültiger Gebührenordnungen handelt, sind alle Abänderungen der Gebührenordnungen vom Gemeinderat in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu beschließen, kundzumachen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung gemäß § 101 der Oö. Gemeindeordnung 1990 vorzulegen. Angesichts der vielen notwendigen Ergänzungen wird empfohlen, gänzlich neue

Gebührenordnungen zu erlassen. Auf eine vollständige Einhebung der beschlossenen und verordneten Gebühren ist in Zukunft zu achten.

Ausgabenseitig wurde festgestellt, dass in den Gebarungen der betrieblichen Einrichtungen auch Instandhaltungsmaßnahmen verrechnet wurden, die jährlich durchschnittlich rd. 5.700 Euro (Wasser) bzw. rd. 8.100 Euro (Kanal) betragen.

Nachdem gemäß den Satzungen die Tätigkeiten des Wasserverbands ua. auch die Erhaltung und den Betrieb der verbandseigenen Anlagen umfassen, sollte die Gemeinde ihre Zuständigkeiten abklären.

Die Entsorgung des Abfalls ist in einer Abfallordnung geregelt, die im Jahr 2011 erlassen wurde, die Abfallgebührenordnung stammt aus dem Jahr 1976. Sowohl die Abfallordnung als auch die Abfallgebührenordnung entsprechen nicht mehr den Gegebenheiten, weshalb beide Verordnungen abzuändern, zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen sind.

Die Gebarung der Abfallentsorgung schloss immer mit Abgängen, die zwischen rd. 3.000 Euro und 11.400 Euro jährlich betragen. Auch im Jahr 2021 ist ein Abgang zu erwarten. Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, um eine ausgeglichene Gebarung sicherzustellen.

Kindergarten

Der Kindergarten wird von der Pfarrcaritas betrieben. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten von Gemeinde und Betreiber sind in einer Vereinbarung festgeschrieben. Die Gemeinde sollte die ihr darin zugestandenen Rechte verstärkt wahrnehmen und sich verstärkt in den Betrieb des Kindergartens einbringen. Die Kinderbetreuungszeiten sollten gemeinsam mit dem Betreiber auf deren Bedarf hin abgestimmt werden.

Das eingesetzte Personal für einen 4-gruppigen Kindergarten ist mit 8 Pädagoginnen (5,74 PE), 5 Helferinnen (4,59 PE) und 1 Reinigungskraft (0,5 PE) relativ hoch. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass eine Freistellung der Kindergartenleiterin, wie derzeit gehandhabt, von der Aufsichtsbehörde erst ab 5 Kindergartengruppen empfohlen wird. Die Reinigung wird von Helferinnen als auch von einer Fremdfirma durchgeführt. Gerade die Steigerungen im Bereich der Fremdreinigung, die über den Betreiber abgerechnet werden, sind zu überprüfen. Die Erstellung eines Reinigungskonzepts durch eine externe Beratungsfirma wird empfohlen.

Mit Abgängen von zwischen rd. 50.400 Euro und 58.800 Euro pro Kindergartengruppe pro Jahr lag der finanzielle Aufwand über den landesdurchschnittlichen Werten.

Die Kosten einer Begleitperson beim Kindergartentransport wurden nur zu durchschnittlich rd. 23 % aus Elternbeiträgen bedeckt. Eine sukzessive Anhebung des Elternbeitrags von derzeit 10 Euro auf 25 Euro pro Monat wird empfohlen.

Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten in der Volksschule für eine Hortbetreuung zur Verfügung. Die Betreuung wird vom Oö. Hilfswerk übernommen, mit dem die Gemeinde ein Arbeitsübereinkommen abgeschlossen hat.

Neben dem Hortbetrieb wird ebenfalls in Räumlichkeiten der Volksschule eine flexible Schülerbetreuung durchgeführt. Ein Arbeitsübereinkommen über den Betrieb dieser Betreuungsform liegt nicht vor und ist daher abzuschließen.

Auch in diesem Fall sollte die Gemeinde das vereinbarte bzw. noch zu vereinbarende Mitspracherecht, insbesondere hinsichtlich der Betriebszeiten, verstärkt wahrnehmen.

Die Gemeinde bezuschusste den Betrieb der beiden Betreuungseinrichtungen mit zwischen rd. 39.900 Euro und 48.400 Euro jährlich.

Weitere wesentliche Feststellungen

Der Prüfungsausschuss ist im überprüften Zeitraum nur zu 1 bis 2 Sitzungen jährlich zusammengetreten, womit das gesetzlich geregelte Mindestfordernis von 5 Sitzungen deutlich unterschritten wurde. Der Prüfungsausschuss hat in Zukunft die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Gemeinde stellt die Turnsäle der Volksschule auch außerhalb der Schulzeiten externen Nutzern zur Verfügung. Eine Tarifordnung gibt es nicht, die Vorschriften beruhen auf schwer administrierbaren Beschlüssen aus den Jahren 2004 und 2013. Eine neue Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnungen der Aufsichtsbehörde sollte erstellt werden. Die Tarife sollten in so einer Höhe festgesetzt werden, dass damit der durch die externe Nutzung entstehende höhere Betriebsaufwand finanziert werden kann.

Die Gemeinde entrichtet Gastschulbeiträge für Schüler von neuen Mittelschulen, Gymnasien und Privatschulen. Nachdem es sich bei Gymnasien und Privatschulen um keine Pflichtschulen im Sinne des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992) handelt, welche Gemeinden zur Entrichtung eines Gastschulbeitrags verpflichten, sollten in Zukunft Eltern von Kindern, die Gymnasien und Privatschulen besuchen, einen Antrag bei der Gemeinde auf Rückerstattung des Schulgelds stellen.

Außerdem sollten Abrechnungen von Gastschulbeiträgen daraufhin überprüft werden, inwieweit nur der im Oö. POG 1992 definierte Schulerhaltungsaufwand umgelegt wurde.

Investitionen

Bei der Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs wurde eine Kostenüberschreitung von rd. 51.500 Euro gegenüber dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan festgestellt. Einen Großteil dieser Mehrkosten, der auf Zusatzausstattungen zurückzuführen ist, trug die Gemeinde, obwohl deren Finanzierung lt. Aufsichtsbehörde in die Zuständigkeit der Feuerwehr gefallen wäre.

Ebenfalls zu einer Kostenüberschreitung von rd. 110.800 Euro gegenüber dem Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde kam es bei der Errichtung der Zehetnerstraße, wofür vor allem Grundankäufe, Gehsteigerrichtungen und Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung eines Transformators verantwortlich waren.

Im überprüften Zeitraum hat die Gemeinde Grundstücke mit Wasser- und Kanalleitungen sowie mit Straßen erschlossen, obwohl mit den Besitzern der Baugründe Infrastrukturverträge abgeschlossen wurden, welche die Grundstücksbesitzer selbst zur Errichtung dieser Infrastruktur verpflichten.

Die Grundstücksbesitzer leisten nunmehr einen Kostenbeitrag in Höhe von 39 % der Gesamtkosten. Dieser Anteil entspricht jenen Baukosten, welche die Schaffung der Infrastruktur auf den Grundstücksflächen verursacht. Einen Teil dieser Baukosten erhalten die Grundstücksbesitzer beim Verkauf der Grundstücke durch die Weiterleitung von Mindestanschlussgebühren in Form eines Baukostenzuschusses retourniert.

Zu bemängeln ist, dass die Umsetzung dieses Projekts entgegen den bestehenden und von Gemeindegremien beschlossenen Infrastrukturverträgen erfolgte, Beschlüsse dafür fehlen und die verzögerte finanzielle Beteiligung der Grundstückseigentümer einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung entgegenstehen. Durch die geänderte Abwicklung ist auch eine Überprüfung der Gültigkeit der Infrastrukturverträge bzw. den darin geregelten Abgeltungsvereinbarungen angezeigt.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SE
Gemeindegröße (km ²):	11,18
Seehöhe (Hauptort):	397
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	35

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	20
Güterwege (km):	15
Landesstraßen (km):	9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	10	9	6		
	SP	VP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.044
Registerzählung 2011:	2.143
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	2.272
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.317
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.255
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.295

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	25
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	3
Kanallänge (km):	18
Druckleitungen (km):	0,73
Pumpwerke Kanal:	4

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der operativen Gebarung RA 2020:		3.712.974	
Ergebnis der operativen Gebarung RA 2020:		263.248	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		68 %	
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.053	Rang (Bezirk / OÖ):*	16 / 283

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1

Bildungseinrichtungen 2020/2021	
Kindergarten:	4 Gruppen, 84 Kinder
Hort:	1 Gruppe, 22 Kinder
Volksschule:	6 Klassen, 93 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der öö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zählt zu den finanzschwächeren Gemeinden. Sie erhielt deswegen auch jährlich Finanzausgleichszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2017, welche nur an Gemeinden mit einer unterdurchschnittlichen Finanzkraft ausgeschüttet werden. Trotzdem konnte sie die laufenden Ausgaben immer zur Gänze bedecken bzw. sogar Überschüsse erwirtschaften. Die Überschüsse wurden einerseits einer allgemeinen Rücklage zugeführt und andererseits zur Finanzierung investiver Vorhaben verwendet:

Zuführungen	2018	2019	2020	2021 VA
an investive Projekte	79.901	80.331	0	26.100
an allgemeine Rücklagen	154.520	230.750	0	15.000
Gesamt	234.421	311.081	0	41.100

Die Haupteinnahmen zur Bestreitung des laufenden Aufwands stammten im Zeitraum 2018 bis 2020 zu durchschnittlich

- rd. 59 % aus Ertragsanteilen und Zuschüssen des Bundes
- rd. 14 % aus Gemeindeabgaben
- rd. 17 % aus den Benützungsgebühren für Gemeindeeinrichtungen.

Für das Jahr 2021 ist im Bereich der Gemeindeabgaben eine Verringerung um rd. 37.500 Euro prognostiziert. Näheres dazu findet sich in nachstehendem Kapitel „Steuerkraft“.

Ein Anstieg ist demgegenüber im Bereich der Benützungsgebühren um rd. 90.000 Euro präliminiert worden, was auf die laufenden Erhöhungen der Gebühren zurückzuführen ist.

Die Ausgaben wurden vor allem durch den Anstieg der Umlagentransferzahlungen¹, die im Zeitraum 2018 bis 2020 mit durchschnittlich rd. 33 % an den gesamten laufenden Aufwendungen beteiligt waren, beeinflusst. In diesem Zeitraum hatte die Gemeinde einen Anstieg von rd. 11 % (oder rd. 119.400 Euro) zu verzeichnen. Eine weitere Kostenkomponente stellen mit durchschnittlich rd. 13 % die Personalausgaben dar, die im selben Zeitraum um rd. 14 % (oder rd. 61.600 Euro) gestiegen sind.

Den sukzessiv steigenden Ausgaben bei sinkenden Einnahmen wurde damit begegnet, dass im Jahr 2020 keine Zuführungen mehr an allgemeine Rücklagen getätigt wurden und Zuführungen an investive Einzelvorhaben reduziert wurden. Außerdem wurde die Investitionstätigkeit über die operative Gebarung deutlich verringert.

Mit 1. Jänner 2020 erfolgte eine Umstellung der Buchhaltungssysteme von einem kameralen System auf ein Drei-Komponenten-System. Die im kameralen System erfolgte Gliederung in einen ordentlichen Haushalt (Ifd. Betriebsaufwand) und in einen außerordentlichen Haushalt (Investitionstätigkeit) wurde durch eine Gliederung in einen Finanzierungshaushalt, einen Ergebnishaushalt und einen Vermögenshaushalt ersetzt. Aus diesem Grund werden nachstehende Rechnungsergebnisse gesondert betrachtet.

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts der Jahre 2018 und 2019. In der Darstellung wurden zur

¹Sozialhilfverbandsumlage, Krankenanstaltenbeiträge, Rettungsbeitrag, Beitrag Bezirksabfallverband, Landesumlage

Verdeutlichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ohne wesentliche einmalige Geldbewegungen (Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	3.627.207	3.679.335
Ausgaben	3.627.207	3.679.335
Überschuss/Abgang	0	0

Rechnungsabschluss 2020

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt RA 2020			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.799.202	3.434.051	365.151
Investive Gebarung (Saldo 2)	48.510	248.969	-200.459
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	164.692		
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	51.357	-51.357
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)	113.334		
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	833.058	885.469	-52.411
Zwischensumme (Saldo 7)	4.680.769	4.619.846	60.924
abzgl. investive Einzelvorhaben	134.738	284.651	-149.914
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	833.058	885.469	-52.411
Summe	3.712.974	3.449.726	263.248
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	263.248		

Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (Saldo 3). Die Schuldenentwicklung wird im Saldo 4 dargestellt. Der Saldo 5 ist die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung. Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall konnte damit ihre Investitionen samt Darlehensverbindlichkeiten aus der operativen Gebarung bedecken.

Ergebnishaushalt RA 2020	
(interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	4.068.847
Aufwendungen	4.196.055
Nettoergebnis (Saldo 0)	-127.208
Entnahme von Rücklagen	249.437
Zuweisung an Rücklagen	54.138
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	68.091

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des

negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, reichten die Erträge im Jahr 2020 nicht aus, um die Aufwendungen zu bedecken. Allerdings konnte mit einer Rücklagenentnahme der fehlende Betrag ausgeglichen werden. Ein Grund für das negative Nettoergebnis vor Rücklagenentnahme (Saldo 0) ist ua. darin zu suchen, dass die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127: 230.676 Euro) die Summe der planmäßigen Abschreibungen (MVAG 2226: 479.093 Euro) um rd. 248.400 Euro unterschritten.

Der Vermögenshaushalt stellt sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	13.621.098	13.164.625	-456.473
Kurzfristiges Vermögen	587.932	660.192	72.260
Summe	14.209.030	13.824.817	-384.213
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	7.467.965	7.340.757	-127.208
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.006.482	5.821.568	-184.914
Langfristige Fremdmittel	634.461	565.387	-69.074
Kurzfristige Fremdmittel	100.122	97.105	-3.016
Summe	14.209.030	13.824.817	-384.213

Durch die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag 1. Jänner 2020 das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz wird das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

Das Vermögen setzte sich mit 1. Jänner 2020 wie folgt zusammen:

langfristiges Vermögen	13.621.098
kurzfristiges Vermögen	587.932
Gesamt	14.209.030

Aktiva:

Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie i.d.R. keiner Abnutzung unterliegen).

Bei rd. 60 % des Vermögens handelt es sich um Grundvermögen (Straßen, Beleuchtung, Grundbesitz), bei rd. 20 % um Gebäude (Gemeindeamt, Feuerwehrhaus mit Musikheim, Volksschule), bei rd. 9 % um Wasser- und Kanalbauten² und bei rd. 4 % um Fahrzeuge und Maschinen. Der Rest setzt sich aus Kulturgütern, Geschäftsausstattungen, immateriellen Gütern und Sonderanlagen zusammen.

² Anlagen nur bis zum Beitritt zum Wasserverband „Kurbzirk Bad Hall“

Eine Überprüfung der Eröffnungsbilanz hat folgendes ergeben:

Die Nutzungsdauer³ von Schulen beträgt in der Regel 40 Jahre. Für die Volksschule wurde eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt, die zu hoch ist.

Die Nutzungsdauer des Gemeindeamtsgebäudes entspricht mit 37 Jahren ebenfalls nicht der Nutzungsdauer, die lt. Leitfaden zur Vermögensbewertung 50 Jahre beträgt.

Eine Evaluierung hat zu erfolgen.

Passiva

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelherkunft dar und zeigt das Ausmaß der Verpflichtungen, unter anderem auch durch den Ausweis von Rückstellungen.

Die Passiva setzen sich zu rd. 53 % aus Eigenkapital und Rücklagen, zu rd. 42 % aus Investitionszuschüssen und zu rd. 3 % aus Fremdmitteln zusammen. Die restlichen 2 % ergeben sich aus Rückstellungen, kurzfristigen Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzung.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) ergeben sich aus Darlehen (rd. 448.100 Euro), sowie den Rückstellungen für Abfertigungen und den Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (rd. 186.400 Euro).

Die kurzfristigen Fremdmittel (weniger als 1 Jahr) setzen sich mit rd. 75.000 Euro aus den kurzfristigen Verbindlichkeiten, sowie mit rd. 23.300 Euro aus Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rd. 587.900 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rd. 100.100 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens (rd. 13,6 Mio. Euro) zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem sehr hohen Anteil (rd. 13,5 Mio. Euro) durch die Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird und nach Berücksichtigung der langfristigen Fremdmittel (rd. 634.500 Euro) das langfristige Vermögen vollständig gedeckt ist. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: $\text{Nettovermögen (inkl. Investitionskostenzuschüsse)} / \text{Summe Aktiva} * 100 = 94 \%$, das bedeutet, dass 94 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnten.

Die Nettovermögensquote konnte im Jahr 2020 stabil gehalten werden und weist auch zum 31. Dezember 2020 einen Wert von 95 % aus.

Voranschlag 2021

Im Voranschlag 2021 stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt nachfolgend dar (Beträge in Euro):

Ein Vergleich zwischen den Ergebnissen aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzierungshaushalt samt Begründung wird nachstehend ersichtlich gemacht:

³ lt. VRV 2015, Leitfaden zur Vermögensbewertung

Vergleich Ergebnishaushalt/Finanzierungshaushalt VA 2021			
Erträge/Einzahlungen			Begründung
Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt	Differenz	
3.951.100	3.721.200	-229.900	Auflösung von Investitionszuschüsse im Ergebnishaushalt
Aufwand/Auszahlungen			
4.197.200	3.621.500	-575.700	
		-11.300	Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen
		-472.800	Abschreibungen im Ergebnishaushalt
		-9.300	Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts (falsche Verbuchung)
		-80.800	Zlg. an Wasserverband (investives Vorhaben, Code 1)
		-1.500	Diverse Gemeindeförderungen (falsche Verbuchung)

Finanzierungshaushalt VA 2021			
(interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	3.721.200	3.621.500	99.700
Investive Gebarung (Saldo 2)	127.600	331.600	-204.000
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)		-104.300	
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	53.500	-53.500
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)		-157.800	
abzgl. investive Einzelvorhaben	228.600	386.400	-157.800
Summe	3.620.200	3.620.200	0
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		0	

Die investive Gebarung des Saldo 2 umfasst alle Investitionsausgaben lt. Investitionsnachweis exklusive die Zahlungen an den Wasserverband Kurbezirk Bad Hall zur Sanierung der Tassiloquelle und Zuführungen von Straßenbaumitteln an die Rücklage. Außerdem sind darin auch Auszahlungen an private Haushalte (Umweltschutzmaßnahmen, Blumenschmuckaktionen), Zahlungen zur gemeinsamen Beschaffung eines Flammgeräts sowie zur Errichtung von Erosionsschutzmaßnahmen enthalten.

Förderungen an private Haushalte sind in Zukunft der Haushaltspost „768xxx“ zuzuordnen.

Einnahmeseitig sind im Saldo 2 alle Einzahlungen aus Kapitaltransferzahlungen, aus dem KIG 2017, Bedarfszuweisungsmittel und Tilgungszuschüsse enthalten.

Dass sich trotz des sich im Saldo 5 ergebenden Minusbetrags ein ausgeglichenes Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit errechnet, ist darauf zurückzuführen, dass sämtliche Auszahlungen lt. Investitionsnachweis, inklusive der Zahlungen an den Wasserverband zur Sanierung der Tassiloquelle und der Zuführungen von Straßenbaumitteln an eine Rücklage in Abzug gebracht wurden. Die Summe der Einzahlungen setzt sich aus allen Einzahlungen zu investiven Projekten exklusive Rücklagenentnahmen zusammen.

Ergebnishaushalt VA 2021	
(interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	3.951.100
Aufwendungen	4.197.200
Nettoergebnis (Saldo 0)	-246.100
Entnahme von Rücklagen	157.800
Zuweisung an Rücklagen	39.200
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-127.500

Das negative Nettoergebnis ist hauptsächlich auf die Differenz zwischen der Höhe der Auflösung von Investitionszuschüssen (229.900 Euro) und die Höhe der Abschreibungen (472.800 Euro) zurückzuführen.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen (Beträge in Euro):

Jahr	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-13.800	175.700	4.900	237.800
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	9.200	200.700	29.900	262.800
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-155.800	-38.800	-78.300	24.200

Gemäß § 73b Ziff. 8 Oö. Gemeindeordnung 1990 liegt ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht vor, wenn im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist, im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachdem der Ergebnishaushalt sowohl im Jahr 2021 als auch in den Folgejahren (bis auf das Jahr 2025) ein negatives Nettoergebnis ausweist und auch mittelfristig kein Ausgleich veranschlagt wurde, sind die Voraussetzungen für ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht nicht gegeben. In die Ergebnisse wurden die Mehreinnahmen aus den Vorschüssen aus dem 2. Gemeindepaket noch nicht eingerechnet. Bei Berücksichtigung dieser Mehreinnahmen sollten sich die Ergebnisse bei gleich bleibender Veranschlagung noch verbessern.

Das negative Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2022 ist darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr deutlich höhere Zahlungen an den Wasserverband vorgesehen wurden⁴ und die Errichtung eines Gehweges mit Auszahlungen in Höhe von 43.000 Euro über die operative Gebarung veranschlagt wurden.

Die Verringerung des Überschusses aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Jahr 2024 ist darauf zurückzuführen, dass für dieses Jahr höhere Baumaßnahmen über die operative Gebarung abgewickelt werden sollen:

Haushaltsstelle	Betrag	Verwendung
1/211004/729906	20.000	Barrierefreiheit Volksschule
1/612000/729905	120.000	Ausgestaltung Mayrbäurlweg und Bäckerwiese
1/853000/614000	100.000	Instandhaltung Wohnungen
1/853000/729907	100.000	Kernsanierung Wohnungen

Die Kontierungen entsprechen nicht den Kontierungshinweisen lt. VRV und sind daher anzupassen. Auf die Aktivierung bei Neuanschaffungen in der Vermögensrechnung wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

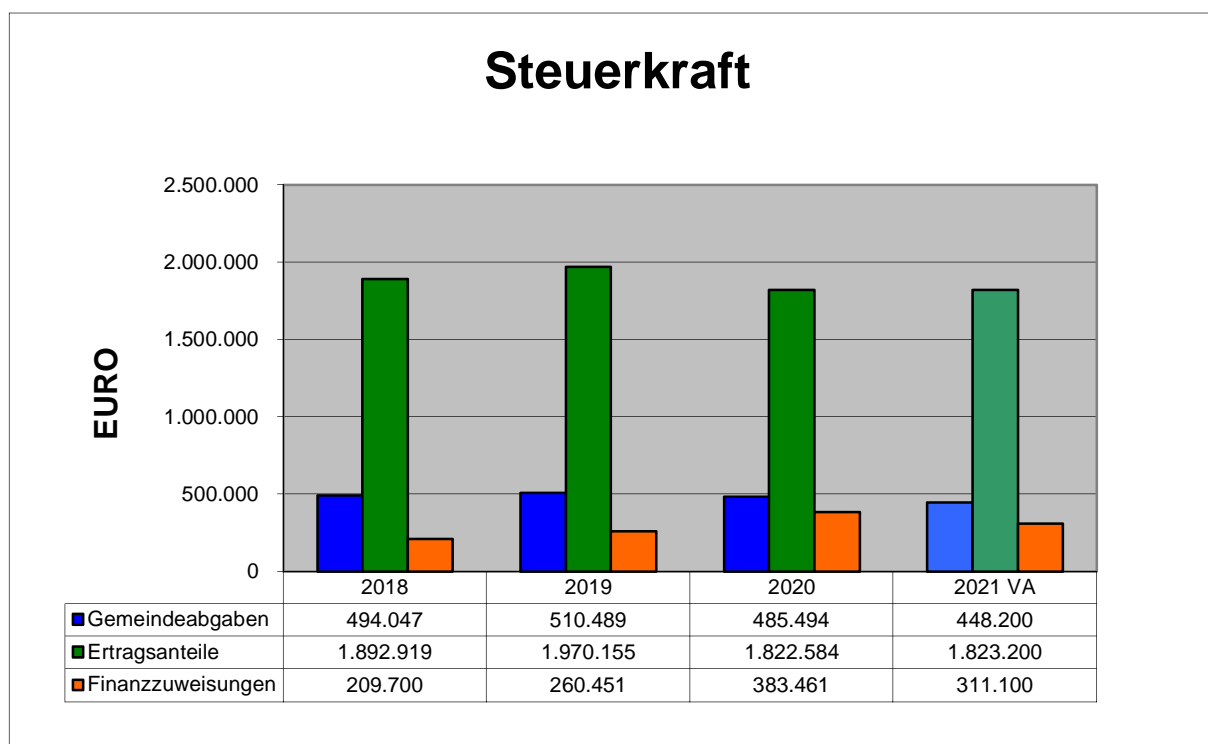
Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im gesamten Prüfungszeitraum über Rücklagen, die sich in zweckgebundene Rücklagen und allgemeine Rücklagen unterteilen:

⁴ Einbau Funkwasserzähler

Rücklagen Stand Ende	2018	2019	2020	2021
Straße	0	0	5.639	7.000
Kanal	62.924	64.373	88.068	16.300
Wasser	94.734	105.455	28.124	8.300
allgemein	211.734	315.731	168.429	67.100
Rücklage Entlastungspaket	0	15.000	15.000	30.000
Gesamt	369.392	500.560	305.260	128.700

Finanzausstattung



Mit einer Finanzkraft von 1.053 Euro pro Einwohner belegte die Gemeinde landesweit nur den 283. Platz bzw. war im Bezirk auf Rang 16.

Mit ihrer Steuerkraft finanzierte die Gemeinde durchschnittlich rd. 59 % der laufenden Ausgaben.

Die Steuerkraft setzte sich durchschnittlich zu rd. 71 % aus den Einnahmen aus Gemeindeertragsanteilen, zu rd. 19 % aus Gemeindeabgaben und zu 10 % aus Finanzausweisungen zusammen:

	2018	2019	2020	Veränderung	
	Beträge in Euro			in %	in Euro
Gemeindeabgaben	494.047	510.489	485.494	-1,73	-8.553
Ertragsanteile	1.892.919	1.970.155	1.822.854	-3,70	-70.065
Finanzausweisungen	209.700	260.451	383.461	82,86	173.761
Gesamt	2.596.666	2.741.095	2.691.809		95.143

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, haben sich die Einzahlungen aus Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen verringert, zum Teil konnten sie durch höhere Finanzausweisungen kompensiert werden. Die Gemeinde erhielt zusätzliche Einnahmen aus Gemeindepaketen, die aus Anlass der Corona-Krise den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurden:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Gemeindepaket	94.000	274.877

Bei den Mehreinnahmen des Jahres 2021 handelt es sich um Vorschusszahlungen des Bundes, die ab dem Jahr 2023 zurückzuzahlen sind. Da die Zahlen erst nach Beschlussfassung des 1. Voranschlags für das Jahr 2021 bekannt wurden, konnten sie darin

noch nicht berücksichtigt werden und werden sich die Einzahlungen im Jahr 2021 um diesen Betrag⁵ noch erhöhen.

Gemeindeabgaben

Die Einnahmen aus Gemeindeabgaben waren im Zeitraum 2018 bis 2020 mit durchschnittlich rd. 19 % an der gesamten Steuerkraft beteiligt. Dies stellt im landesweiten Vergleich einen relativ geringen Anteil dar. Wie aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich ist, waren die Erträge aus der Kommunalsteuer am höchsten an den Gesamteinnahmen der Gemeindeabgaben beteiligt.

	2018	2019	2020	VA 2021	Veränderung 2018-2020	
	Beträge in Euro				in %	in Euro
Grundsteuer A	9.544	9.021	9.919	9.900	3,93	375
Grundsteuer B	183.748	176.297	187.067	182.000	1,81	3.319
Kommunalsteuer	283.635	295.108	270.969	233.400	-4,47	-12.666
Sonstige Abgaben	17.120	30.062	17.539	22.900	2,45	419
Gesamt	494.047	510.488	485.494	448.200	-1,73	-8.553

Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 sind die Summe jener Beträge, die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen sind.

Grundsteuer

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Bauangelegenheiten durch die Baurechtsverwaltung in Bad Hall abgewickelt werden.

Die Einnahmen aus der Grundsteuer B waren mit rd. 37 % an den Gemeindeabgaben beteiligt.

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit den Baustatus „offen“ stichprobenartig überprüft.

Festgestellt wurde, dass zum Teil bereits Fertigstellungsanzeigen eingelangt sind, obwohl im AGWR noch der Baustatus „offen“ aufscheint. Vereinzelt fehlten auch noch Fertigstellungsanzeigen.

Die Gemeinde sollte sich regelmäßig von der Baurechtsverwaltung die Unterlagen aus dem AGWR vorlegen lassen und überprüfen. Der rechtzeitigen Abgabe der Baufertigstellungsanzeigen ist insbesondere auch deswegen besonders Augenmerk zu schenken, da diese die Voraussetzungen von Grundsteuerbewertungen durch das Finanzamt sind.

Kommunalsteuer

Die Erträge aus der Kommunalsteuer waren mit rd. 57 % an den Gesamteinnahmen der Gemeindeabgaben beteiligt.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 sanken die Einnahmen von rd. 283.600 Euro auf rd. 271.000 Euro um 4,47 % (oder rd. 12.600 Euro).

Die Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Betriebe schwankte im Zeitraum 2018 bis 2020 zwischen 28 und 35 Betrieben, wobei es sich bei einem Großteil der Betriebe um Klein- und Mittelbetriebe handelte:

⁵ abzüglich der erhöhten Landesumlage

Kommunalsteuer	Anzahl der Betriebe		
	2018	2019	2020
bis 5.000 Euro	25	19	25
5.001 bis 10.000 Euro	5	5	6
10.001 bis 20.000 Euro	2	1	1
20.001 bis 50.000 Euro	2	1	2
über 50.001 Euro	1	2	1
Gesamt	35	28	35

Zwischen den erklärten Kommunalsteuersummen und den in den Rechnungsabschlüssen dargestellten Jahreseinnahmen aus der Kommunalsteuer bestehen Differenzen:

	2018	2019	2020
erklärte Kommunalsteuer	272.600	287.876	280.178
RA	283.635	295.108	270.969
Differenz	11.035	7.232	-9.209

Die höheren Einnahmen der Jahre 2018 und 2019 resultieren daraus, dass höhere Kommunalsteuerbemessungsgrundlagen zu Mehreinnahmen und einer Nachverrechnung führten. Da im Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Änderungen der Rechnungsabschluss des betroffenen Jahres bereits abgeschlossen war, wurden die Nachverrechnungen im darauf folgenden Jahr verbucht. Die Differenz des Jahres 2020 ist darauf zurückzuführen, dass die Kommunalsteuer eines Betriebs⁶ irrtümlicherweise an eine andere Gemeinde abgeliefert wurde. Eine Korrektur ist bereits erfolgt, allerdings konnten auch in diesem Fall die Erträge nicht mehr dem betreffenden Jahr zugeordnet werden.

Mahngebühren, Stundungszinsen

Teilweise hat der Gemeindevorstand nach Zahlungsverzug Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen beschlossen. Mahngebühren und Stundungszinsen wurden in diesen Fällen nicht vorgeschrieben.⁷

Es wird darauf hingewiesen, dass Stundungszinsen gemäß § 212b Bundeabgabenordnung vorzuschreiben sind. Zahlungsrückstände sind bescheidmäßig einzumahnen und eine Mahngebühr gemäß § 227a Bundesabgabenordnung vorzuschreiben.

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Sie erhielt daraus Jahreseinnahmen in Höhe von durchschnittlich rd. 5.000 Euro.

Die Hundeabgabe betrug in den Jahren 2018 bis 2020 35 Euro je Hund, ab dem Jahr 2021 wurde die Hundeabgabe auf 40 Euro je Hund erhöht. Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wird der gesetzlich vorgegebene Höchstbetrag von 20 Euro eingehoben.

Lustbarkeitsabgabe

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings wurden die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Darüber hinaus eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wetterterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

⁶ Steuernummer 506

⁷ Steuernummer 914, 600

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2016 eine dementsprechende Verordnung beschlossen.

Die Gemeinde erhielt aus der Lustbarkeitsabgabe in den Jahren 2018 bis 2019 Jahreseinnahmen zwischen rd. 1.200 Euro und 1.900 Euro. Im Jahr 2020 entfielen diese Einnahmen in Folge des pandemiebedingten Entfalls von Veranstaltungen.

Freizeitwohnungspauschale

Mit 1. Jänner 2019 müssen gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 Eigentümer einer Wohnung eine jährliche Pauschale entrichten, wenn die betreffende Wohnung länger als 26 Wochen von keiner Person als Hauptwohnsitz benützt wurde (§ 54). Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall hebt die jährliche Mindestpauschale für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper in Höhe von 72,00 Euro bzw. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche in Höhe von 108,00 Euro ein. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verbleiben der Gemeinde nur 5 % der Einnahmen, 95 % gehen an den Landesverband für Tourismus. Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde aus ihren 5 %tigen Anteilen Einnahmen von insgesamt zwischen 200 und 400 Euro.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 2020 hat die Gemeinde von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Zuschlag wurde nicht im gesetzlich festgelegten höchstmöglichen Ausmaß von 150 %⁸ bzw. 200 Prozent⁹ der Freizeitwohnungspauschale beschlossen, sondern, angelehnt an die Regelung in der benachbarten Stadtgemeinde Bad Hall, mit generell 70 % der Freizeitwohnungspauschale festgesetzt. Die Gemeinde rechnet im Voranschlag 2021 mit Jahreseinzahlungen in Höhe von rd. 3.000 Euro.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben jährlich zwischen rd. 4.300 Euro und 5.700 Euro. Gemeindeabgaben im Zusammenhang mit dem Bauwesen werden durch die Zusammenlegung der Bauämter in eine Bauamtsverwaltung von dieser vorgeschrieben.

Die Vorschreibung von Gemeindeverwaltungsabgaben für Veranstaltungen wurde stichprobenartig überprüft.

Festgestellt wurde, dass für Veranstaltungen¹⁰ bescheidmäßig eine Abgabe nach der Landesverwaltungsabgabenordnung, Tarifpost 18b, in Höhe von 48 Euro vorgeschrieben wurde. Die Vorschreibung einer Abgabe nach der Landesverwaltungsabgabenordnung durch die Gemeinde ist nicht möglich, sondern hätte in diesem Fall eine Vorschreibung einer Abgabe in Höhe von 18 Euro nach der Gemeindeverwaltungsabgabenordnung (TP II/32 – Prüfung einer Anzeige von Veranstaltungen) erfolgen müssen.

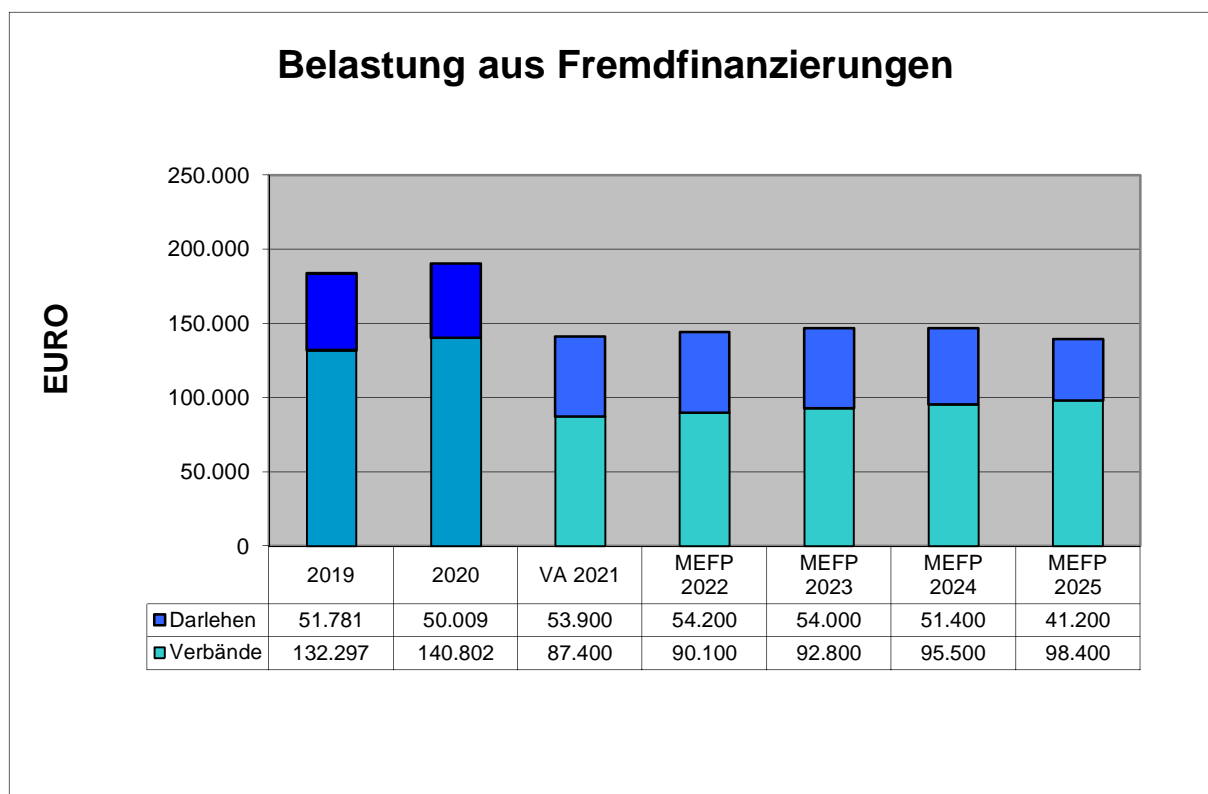
In Zukunft hat die Gemeinde auf eine richtige Vorschreibung der Abgaben zu achten.

⁸ Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche und Dauercamper

⁹ Wohnungen über 50 m² Nutzfläche

¹⁰ „Full Speed Party 2018 und 2019“

Fremdfinanzierungen



Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen und der Haftungen zum Ende der Jahre 2019 und 2020 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2019	2020
Finanzierungsdarlehen	448.091	396.733
Haftungen	1.761.528	1.749.426
Gesamtsumme	2.209.618	2.146.159
Einwohner (lt. ZMR 2017 bzw. 2018)	2.246	2.272
Wert pro Einwohner	984	945

Mit einer Pro-Kopf-Verbindlichkeit von 984 Euro im Jahr 2019 belegte die Gemeinde im landesweiten Vergleich den 371. Rang, bezirkswweit den 13. Rang. Der Verbindlichkeitsgrad war damit sehr gering.

Darlehen

Die Gemeinde nahm im Zeitpunkt der Gebarungseinschau 5 Bankdarlehen in Anspruch, deren Schuldendienst zur Gänze aus allgemeinen Mitteln finanziert werden musste¹¹. 2 Darlehen betrafen die Finanzierung von Wasser- und Kanalbauten, deren Schuldendienst zur Gänze aus Gebühren finanziert werden konnte.

Für 1 Wasserbaudarlehen erhält die Gemeinde Tilgungs- und Zinszuschüsse, die jährlich rd. 6.200 Euro betragen und die damit rd. 64 % des gesamten Schuldendienstes dieses Wasserbaudarlehens bedeckten.

¹¹ 2 Feuerwehrfahrzeuge, 2 Straßensanierungsprojekte, Kindergartensanierung

Im Schuldennachweis des Voranschlags 2021 wurden als Schuldendienstsätze nur die Tilgungszuschüsse, jedoch nicht die Zinszuschüsse erfasst.

Der Schuldennachweis ist dahingehend zu ergänzen.

Die Darlehen weisen durchwegs der Abschreibungsdauer angepasste Darlehenslaufzeiten auf.

Die Zinskonditionen waren bis auf 1 Darlehen¹² variabel mit einem Zuschlag an den 3- bzw. 6-Monatseuribor gebunden und entsprachen einer marktkonformen Verzinsung.

Die Gemeinde leistet Zahlungen an den Wasserverband „Kurbezirk Bad Hall“, die auch Zahlungen zu Schuldendiensten des Verbands beinhalten. Durch Tilgungen von Verbandsdarlehen werden sich diese Zahlungen an den Verband ab dem Jahr 2021 deutlich von rd. 140.000 Euro (2020) auf rd. 87.400 Euro (VA 2021) reduzieren und wird auch in der mittelfristigen Finanzplanung mit Zahlungen zwischen rd. 90.100 Euro und 98.400 Euro im Planungszeitraum bis zum Jahr 2025 gerechnet.

Kassenkredit

Die Gemeinde hat jährlich einen Kassenkreditrahmen festgesetzt. Der Kassenkredit musste jedoch nie in Anspruch genommen werden, da die Gemeinde das Girokonto über vorhandene Rücklagenmittel stützen konnte. Gemäß Beschlussfassung im Gemeinderat sollte eine Ausschreibung bzw. Vergabe des Kassenkredits erst dann erfolgen, wenn dieser benötigt werden sollte. Dies war im Prüfungszeitraum jedoch nie der Fall.

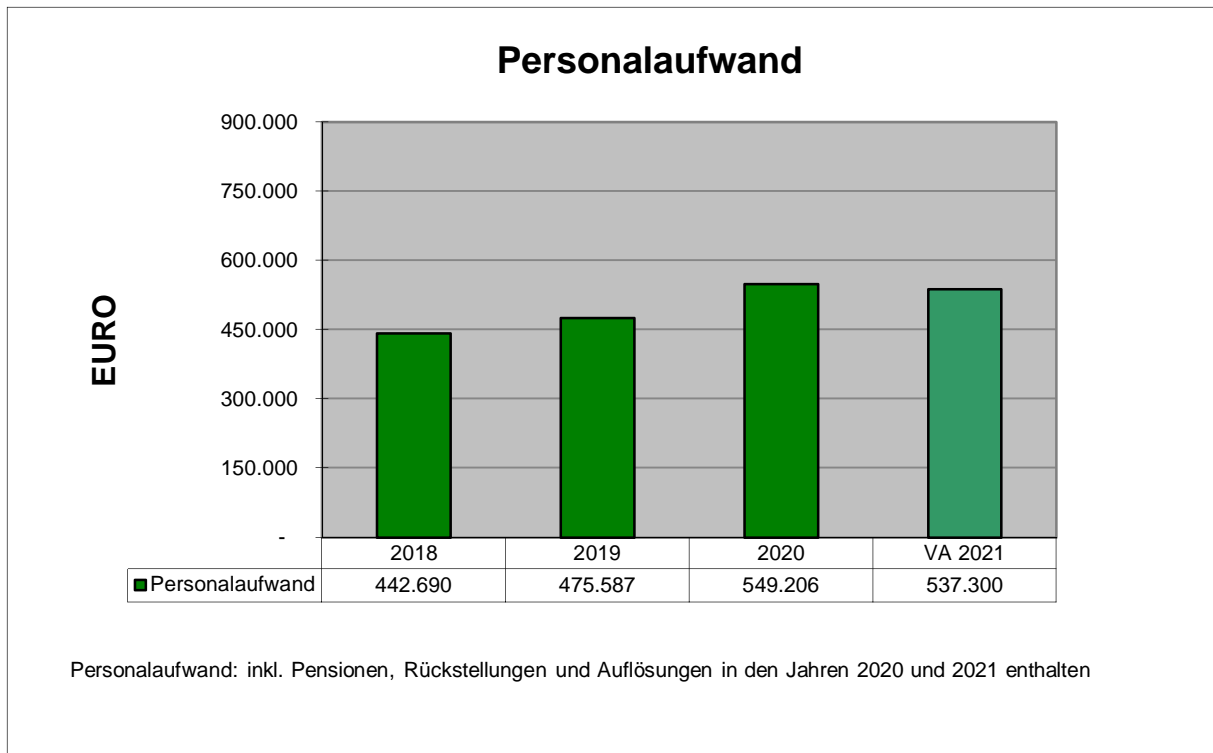
An Geldverkehrsspesen hatte die Gemeinde im Zeitraum 2018 bis 2020 Aufwendungen in Höhe von durchschnittlich rd. 2.400 Euro zu verzeichnen, die sich ausschließlich auf die Führung des laufenden Girokontos bezogen.

Haftungen

Die Gemeinde hat für Darlehen des Wasserverbands Kurbezirk Bad Hall anteilig Haftungen übernommen. Der Stand an Haftungen hat sich von rd. 1.958.900 Euro (2018) auf rd. 1.749.400 Euro (2020) reduziert.

¹² Kanalbaudarlehen (ehemaliges Wasserwirtschaftsfondsdarlehen) Fixverzinsung 2 Prozent

Personal



Im Prüfungszeitraum 2018 und 2019 lag der Personalaufwand exkl. Rückstellungen und Auflösungen bei rd. 443.000 Euro und 476.00 Euro. Nach Inkrafttreten der VRV 2015 sind Rückstellungen und Auflösungen im Personalaufwand mit zu berücksichtigen:

					Erhöhung 2018 - 2020	
	2018	2019	2020	VA 2021	in %	in Euro
Personalaufwand	408.609	433.026	470.206	465.900	15,07	61.597
Pensionen	34.081	42.560	51.968	60.100	52,48	17.887
Rückstellung			27.032	11.300		27.032
Gesamt	442.690	475.586	549.206	537.300	24,06	106.516

Auch wenn die Auslagerung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Zugehörigkeit der Gemeinde zu einem Wasserverband die Personalkosten der Gemeinde senken, so ist der Personalaufwand als sparsam zu beurteilen.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand pro Einwohner¹³ und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalaufwand 2019	Aufwand je Einwohner
Beträge in Euro (gerundet)		
Hauptverwaltung	239.034	104
Volksschule	60.407	26
Kindergartentransport	9.567	4
Schülerhorte	5.857	3
Bauhöfe	117.967	51
Gesamt	433.026	189

¹³ 2.295 EW laut GR-Wahl 2015

Nachstehende Aufstellung gibt Auskunft über die Erhöhung der Personalausgaben, die im überprüften Zeitraum eingetreten sind:

	Erhöhung 2018 - 2020				
	2018	2019	2020	in %	in Euro
Hauptverwaltung	215.925	239.229	270.414	25	54.490
Volksschule	58.093	60.407	60.733	5	2.640
Kindergartentransport	6.910	9.567	6.403	-7	-507
Schülerhorte	5.710	5.857	7.290	28	1.580
Bauhöfe	121.972	117.967	125.366	3	3.394
Gesamt	408.609	433.026	470.206	15	61.596

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, haben neben allgemeinen Bezugserhöhungen und dienst- und besoldungsrechtlichen Erhöhungen insbesondere höhere Personalkosten in der Hauptverwaltung zu einer Steigerung der Ausgaben beigetragen.

Im Jahr 2020 wurden die Mehrausgaben im Bereich der Hauptverwaltung hauptsächlich durch die Neubesetzungen im Bereich der Amtsleitung, eine zwischenzeitige Aufstockung von Dienstposten sowie die Auszahlung einer Abfertigung und einer Jubiläumsszuwendung verursacht. Der Amtsleiterposten war im September und Oktober bis zum Amtsleiterwechsel im November parallel besetzt.

Bei der Gemeinde waren am Ende des Jahres 2020 in den nachstehenden Bereichen insgesamt 13 Bedienstete mit einem umgerechneten Vollzeitäquivalent von 9,30 Personaleinheiten (PE) beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	Anzahl Bedienstete	Personaleinheiten
Hauptverwaltung	6	4,75
Bauhof	3	2,75
Reinigung	2	0,70
Volksschule	1	0,85
Sonstige Bedienstete	1	0,25
Gesamt	13	9,30

Allgemeine Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung hat sich die Anzahl der Bediensteten im Zeitraum 2018 bis 2020 von umgerechnet 4,20 PE auf 4,75 PE erhöht. Die Erhöhung fand anlässlich einer Altersteilzeitregelung einer Bediensteten statt. Bei Pensionierung dieser Bediensteten soll gemäß Beschluss des Gemeindevorstands dieser Dienstposten nicht nachbesetzt werden. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 Deckung.

Flexible Arbeitszeitregelung

Die flexible Arbeitszeitregelung wird im Gemeindeamt, im Bauhof, in der Volksschule und im Bereich der Reinigung angewandt. Die Regelung beruht auf einem Beschluss des Gemeindevorstands vom 21. September 2017.

	Regeldienstzeit	Gleitzeit
Gemeindeamt		
Mo., Di., Do.	7:00-12:30, 13:30-18:00	6:00-19:00
Mi., Fr.	7:00-12:00	6:00-13:00
Bauhof		
Mo. bis Do.	6:00-12:00, 13:00-15:45	6:00-17:00
Fr.	6:00-11:00	6:00-12:00
Volksschule		
Mo. bis Do.	individuell	6:00-17:00
Fr.	individuell	6:00-13:00
Reinigung		
Mo. bis Fr.	individuell	6:00-20:00

Der maximale Gleitzeitplusrahmen darf 20 Stunden innerhalb eines Quartals bzw. 50 Stunden innerhalb eines Monats nicht übersteigen. Unterzeiten (Gleitzeitminus) sind mit 20 Stunden pro Monat limitiert.

Wie eine Einsicht in die Monatslisten per 31. Dezember 2020 aus der elektronischen Zeiterfassung ergab, wurde der maximal Wert von 20 Stunden von mehreren Dienstnehmern überschritten.

Von den 12 Bediensteten, deren Dienstzeiten elektronisch erfasst werden, wiesen 8 Bedienstete ein Plussaldo von über 20 Stunden aus.

Grundsätzlich sind die in der flexiblen Arbeitszeitregelung definierten Rahmen einzuhalten, sofern keine berücksichtigungswürdigen Gründe für eine Überschreitung der Rahmenzeiten vorliegen. Die Amtsleitung sollte unter diesem Aspekt die Monatslisten daraufhin regelmäßig überprüfen. Sollte mit den Zeitrahmen nicht das Auslangen gefunden werden, so wäre eine Erweiterung, insbesondere des quartalsmäßigen Rahmens, zu überprüfen.

Erholungsurlaub

Eine Einsicht in die Urlaubsreste aller Bediensteten ergab, dass sich diese bis auf eine Bedienstete¹⁴ im Rahmen hielten.

Auf die Verfallsbestimmungen gemäß § 42 Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetz bzw. gemäß § 122 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Demnach verfällt nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubs, der Rest nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Mit dem Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 (Oö. DRDG 2021) wurden die gesetzlichen Urlaubsverfallsbestimmungen dahingehend ergänzt, dass im Falle eines drohenden Urlaubsverfalls ein entsprechender Hinweis an den Bediensteten in automationsunterstützter Form zu erfolgen hat.

Die Gemeinde hat daher die Urlaubsguthaben der Bediensteten regelmäßig zu kontrollieren und im Falle eines drohenden Verfalls die Dienstnehmer nachweislich darauf hinzuweisen.

Mehrleistungen, Überstunden

Neben dem Verbrauch von Mehrstunden über Zeitausgleich wurden Mehrstunden und Überstunden auch finanziell abgegolten.

¹⁴ Personalnummer 3002, Ende 2020 209 Stunden bei einer 16 Stunden Woche (entspricht 13 Wochen)

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Gemeindeamt	6.065	9.381	6.030
Schule	673	305	332
Bauhof	5.903	4.535	2.867
Gesamt	12.641	14.221	9.230

Im Gemeindeamt sind die angeführten Beträge vorrangig auf die Gewährung einer Überstundenpauschale zurückzuführen.

Überstundenpauschale

Einem Bezieher einer Überstundenpauschale wurde diese bereits ab Eintritt in den Gemeindedienst gewährt.

Unter Bezugnahme auf den Erlass des Amtes OÖ Landesregierung von 3. Juli 2002, GEM-021661/13-2002-Shw/Shü, wird darauf aufmerksam gemacht, dass vor Pauschalisierung ein entsprechendes Ermittlungsverfahren durchzuführen ist.

Im Bauhof beinhalten die Ausgaben auch Bereitschaftsdienstentschädigungen, die jährlich rd. 2000 Euro betragen und an 3 Bauhofbedienstete während der Wintermonate (November bis März) ausbezahlt wurden.

Abfertigung

Der Gemeindevorstand hat einer Bediensteten auf deren Antrag eine Abfertigung in Höhe von 3 Monatsgehältern zuerkannt, obwohl das Dienstverhältnis einvernehmlich auf Antrag der Bediensteten erfolgte. Gemäß § 205 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) besteht kein Anspruch auf eine Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis einvernehmlich gelöst wird.

In Zukunft sollten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Oö. GDG 2002 beachtet werden und Abfertigungen nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Belohnungen

Im überprüften Zeitraum wurden 4 Bediensteten aufgrund außergewöhnlicher Dienstleistungen Belohnungen zwischen 500 Euro und 3.000 Euro netto ausbezahlt. Diesen Auszahlungen lagen in 3 Fällen Gemeindevorstandsbeschlüsse zugrunde.

In einem Fall wurde eine Belohnung über einen Dringlichkeitsantrag unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt.¹⁵ Allerdings fehlt zum dementsprechenden Antrag der Bürgermeisterin die Protokollierung des Beschlusses und des Abstimmungsergebnisses. Laut Auskunft der Bürgermeisterin wurde die Belohnung antragsgemäß einstimmig beschlossen.

Gemäß § 54 Abs. 1 Ziffer 5 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat die Verhandlungsschrift die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten.

In Zukunft ist auf eine ordnungsgemäße Abfassung von Verhandlungsschriften zu achten.

¹⁵ Gemeindevorstandssitzung am 18. Juni 2020

Bauhof

Im Bauhof sind insgesamt 3 Mitarbeiter mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 2,75 PE tätig. In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2018 bis 2019 vermehrt Personalkostenvergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

	2018	2019	Durchschnitt	
	Beträge in Euro		in Euro	in %
Zentralamt	7.425	8.418	7.922	6,29
Volksschule	5.924	9.908	7.916	6,29
Kindergärten	2.167	6.186	4.176	3,32
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	24.123	11.258	17.690	14,05
Gemeindestraßen	29.829	25.160	27.495	21,83
Tourismus	11.515	8.577	10.046	7,98
Winterdienst	16.330	13.684	15.007	11,92
Öffentliche Beleuchtung	8.930	5.251	7.091	5,63
Fuhrpark	6.385	3.796	5.091	4,04
Abfallbeseitigung	19.139	4.130	11.635	9,24
Gesamt	131.767	96.369	114.068	90,58

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, nahmen Arbeiten des Bauhofs auf Gemeindestraßen den höchsten Zeitaufwand in Anspruch, gefolgt von Arbeiten im Rahmen der Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, des Winterdienstes sowie im Rahmen der Abfallbeseitigung.

Unter der Altstadterhaltung und Ortsbildpflege fallen Arbeiten wie Rasenmähen, Pflege der Bepflanzungen und Grünanlagen, Baumschnitte etc., die auch nicht gemeindeeigene Liegenschaften umfassten.¹⁶

Da der Arbeitsaufwand für diesen Bereich, insbesondere im Hinblick darauf, dass diese Arbeiten vorrangig nur von Frühling bis Herbst eines jeden Jahres durchgeführt werden müssen, sehr hoch ist, sollte eine Überprüfung erfolgen. Zu einer Senkung des Aufwands könnte eine Umstellung pflegeintensiver Bepflanzungen¹⁷ zu Bepflanzungen mit weniger Pflegeaufwand führen. Es wird empfohlen, zu Beratungszwecken eine Firma mit einschlägiger Erfahrung beizuziehen. Die Dienstleistungen des Bauhofs sollten sich grundsätzlich auf gemeindeeigene Flächen beschränken, darüber hinausgehende Leistungen stellen indirekte Förderungen dar, die von den zuständigen Gemeindeorganen zu beschließen sind.

Auch im Bereich des Tourismus war mit durchschnittlich rd. 10.000 Euro pro Jahr ein relativ hoher Arbeitseinsatz des Bauhofs zu verzeichnen. Lt. Auskunft der Gemeinde handelt es sich dabei um Arbeiten im Rahmen von gemeindeeigenen und nicht gemeindeeigenen Veranstaltungen und Märkten (Flohmärkte, Adventmärkte). Für gemeindeeigene Veranstaltungen werden Marktstandgebühren eingehoben. Die Tarife für gemeindeeigene Veranstaltungen betragen zwischen 10 Euro und 25 Euro. Zusätzlich werden im Rahmen von Veranstaltungen auch Einnahmen aus Plakatwerbungen und dem Verleih von Tassen lukriert. Die Jahreseinnahmen daraus betragen im Jahr 2019 rd. 1.200 Euro. Eine Tarifordnung gibt es nicht, die eingehobenen Tarife gründen sich lediglich auf einem Besprechungsprotokoll.

Die Gemeinde hat eine Tarifordnung zu erlassen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Arbeiten im Zusammenhang mit nicht gemeindeeigenen Veranstaltungen sollten von den Veranstaltern selbst durchgeführt werden.

¹⁶ zB Ansatz 380, durchschnittlich rd. 3.200 Euro jährlich (Pfarrgründe)

¹⁷ Anlagen mit notwendiger regelmäßiger Bewässerung (auch an Wochenenden)

Fuhrpark

Die Gemeinde verfügt über folgende Fahrzeuge:

Bauhoffahrzeuge	
Fahrzeugart	Baujahr
Traktor	2014
Traktor	2015

Analog zu den Personalkostenvergütungen waren die Vergütungen für Bauhoffahrzeuge auch in den Bereichen Gemeindestraßen, Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, Winterdienst und Abfallbeseitigung am höchsten.

Verrechnungsbuchungen

Im Jahr 2018 überstiegen die Einnahmen aufgrund der vergüteten Personal- und Fuhrparkkosten die Ausgaben um rd. 48.300 Euro. In den beiden Folgejahren verzeichnete die Bauhofgebarung Abgänge zwischen rd. 8.000 Euro und 17.700 Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass Vergütungen von Bauhofleistungen maximal in Höhe der Aufwendungen erfolgen können. Generell sollte eine ausgeglichene Gebarung des Bauhofs mit einer maximalen Abweichung von 5 % erzielt werden. Dies steigert die Kostenwahrheit für die einzelnen Bereiche.

Reinigung

Die Räumlichkeiten

- der Volksschule werden vom Schulwart und einer teilzeitbeschäftigten Bediensteten,
- des Kindergartens von einer teilzeitbeschäftigten Bediensteten der Gemeinde, vom Kindergartenpersonal und einer externen Firma,
- des Horts durch teilzeitbeschäftigtes Gemeindepersonal
- des Gemeindeamts durch eine Fremdfirma
- des Bauhofs durch das Bauhofpersonal und
- des Feuerwehrhauses mit Musikheim von den Nutzern selbst

gereinigt.

Die Gemeinde ließ die Reinigungstätigkeiten im Gemeindeamt und in der Volksschule im Jahr 2020 durch eine externe Beratungsfirma überprüfen und Reinigungskonzepte erstellen.

Die Überprüfung ergab, dass der Reinigungsaufwand dem Bedarf angepasst ist.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten betragen abhängig von den Witterungsverhältnissen zwischen rd. 30.400 Euro und 50.300 Euro jährlich. Darin enthalten sind auch die Pauschalkostenbeiträge an das Land Oberösterreich für den Winterdienst auf Landesstraßen in Höhe von rd. 5.150 Euro jährlich.

Umgelegt auf die Länge der Straßenkilometer von Gemeindestraßen (20 km) und von Güterwegen (15 km) errechnen sich durchschnittlich im Zeitraum 2018 bis 2020 Ausgaben in Höhe von 1.181 Euro pro Kilometer. Eine Gegenüberstellung der Kosten mit vergleichbaren Nachbargemeinden ergab, dass sich die Kosten mit jenen der Vergleichsgemeinden deckten. Auch ein Kostenvergleich nach dem EDV-Analyseprogramm OÖ Benchmark Kommunal (kurz „Benko“), welches jeder Gemeinde im Gemnet zur Verfügung steht, zeigt nur geringe Abweichungen.

Wie aus den Ausgaben ersichtlich ist, entfallen durchschnittlich rd. 58 % (rd. 24.000 Euro) auf Personalkosten- und Fuhrparkkostenvergütungen.

Durchschnittlich rd. 18 % (rd. 7.300 Euro) der jährlichen Ausgaben entfielen auf Zahlungen an einen Fremddienstleister.

Bis zur Wintersaison 2017/2018 wurden die Einsatzstunden genau entsprechend dem Zeitaufwand mit 108 Euro (inkl. MwSt.) pro Stunde abgerechnet. Über Antrag des Fremddienstleisters auf Erhöhung des Winterdiensttarifs hat der Gemeindevorstand nach Erhebung der Winterdienstkosten in den Umlandgemeinden beschlossen, in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März eine Mindestpauschale für 65 Stunden zu einem Stundenpreis von 126 Euro (inkl. MwSt.), somit 8.160 Euro pro Wintersaison zu gewähren. Dieser Stundensatz wird auch bei einem Zeitaufwand von über 65 Stunden angewandt. Mit diesem Stundensatz wird der erhobene Stundentarif von Umlandgemeinden überschritten¹⁸.

Die Gemeinde sollte sich mit dem Fremddienstleister bezüglich einer Senkung des Stundensatzes in Verbindung setzen. Jedenfalls sollten solange keine Erhöhungen des Stundensatzes mehr vereinbart werden, solange die Durchschnittswerte von Umlandgemeinden überschritten werden.

Zwischen der Gemeinde und dem Fremddienstleister wurde keine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Dies hat zu erfolgen.

Der Gemeinderat hat noch keinen Beschluss über die Anwendung der Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 (RVS Richtlinie) gefasst.

Der Gemeinderat sollte diese Richtlinie beschließen und bei der Schneeräumung anwenden. Auch die Verträge mit Fremddienstleistern sollten nach erfolgter Beschlussfassung einen Hinweis auf die Anwendung der RVS Richtlinie enthalten.

Die Gemeinde führt auch einen Winterdienst auf Gehsteigen durch, der nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

Es wird auf § 93 Oö. Straßenverkehrsordnung 1990 verwiesen, wonach der Winterdienst auf Gehsteigen von den Anrainern wahrzunehmen ist, sofern dem keine anderweitigen vertraglichen Vereinbarungen mit der Gemeinde entgegenstehen.

¹⁸ 94 Euro mit Mindeststundenkontingent, 122 Euro ohne Mindeststundenkontingent (jeweils inkl. MwSt.)

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung

Die Anzahl der Einwohner, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen waren, hat sich von 2.214 Personen auf 2.221 Personen erhöht, der Anschlussgrad lag gemessen an der Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz Ende des Jahres 2020 bei rd. 96 %.

Die Gemeinde ist Mitglied des Wasserverbands „Kurbezirk Bad Hall“, welcher sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Errichtung und den laufenden Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung übernimmt.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 23. März 2017 beschlossen.

Gebahrung

Die Betriebsgebahrung der Wasserversorgung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	159.386	162.660
Ausgaben	101.029	96.824
Überschuss	58.357	65.835

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebahrung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	172.445	175.800
Auszahlungen	110.987	111.000
Überschuss	61.459	64.800

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	182.411	185.600
Aufwendungen	126.462	125.000
Nettoergebnis	55.950	60.600

Wie aus den Tabellen ersichtlich ist, schloss der Betrieb der Wasserversorgung immer mit Überschüssen ab. Die Überschüsse wurden immer zur Querfinanzierung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts bzw. von Auszahlungen in der operativen Gebahrung verwendet.

Im Zusammenhang mit der Ausgaben- und Kostendeckung wird darauf verwiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen so versteht, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem „Inneren Zusammenhang“ steht.¹⁹ Die Aufsichtsbehörde hat im Voranschlagserlass 2018 empfohlen, die Gründe für Überschüsse und den „Inneren

¹⁹ Definition: siehe Voranschlagserlass

Zusammenhang“ in einer Sitzung festzulegen und zu dokumentieren. Eine Dokumentation hat auch in den Gebührenkalkulationen²⁰ zu erfolgen.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Thematik in seiner Sitzung am 28. Februar 2019 auseinandergesetzt und die Überdeckung der Ausgaben damit begründet, dass damit Rücklagen für die Erweiterung und Wiederinstandsetzung von Wasserversorgungsanlagen gebildet werden sollen, Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten sowie Folgekosten im Zusammenhang mit Wasserleitungsbauten finanziert werden sollen.

Rücklagen aus Betriebsüberschüssen für die angeführten Verwendungszwecke wurden allerdings bislang nicht gebildet.

Es wird daher empfohlen, zukünftig Betriebsüberschüsse auf einer zweckgebundenen Rücklage zu verwahren.

Einnahmen

Die Einnahmen haben sich im Zeitraum 2018 bis 2020 um rd. 8 % (oder rd. 13.100 Euro) erhöht. An dieser Erhöhung waren Mehreinnahmen aus Benützungsgebühren sowie die ab dem Jahr 2019 zusätzlich verrechneten Bereitstellungsgebühren maßgeblich beteiligt.

Der Gemeinderat hat die Wassergebührenordnung in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen. In der Folge wurde die Gebührenordnung im Rahmen des Voranschlags abgeändert.

Mit den eingehobenen Benützungsgebühren wurde lt. den Gebührenkalkulationen im überprüften Zeitraum sowohl der Auszahlungs- als auch Kostendeckungsgrad überschritten.

Wasser	2018	2019	2020	2021
errechnete Benützungsgebühr	1,65	1,64	1,75	1,91
ausgaben/auszahlungsdeckende Gebühr	1,16	1,19	1,25	1,19
kostendeckende Gebühr	1,18	1,20	1,32	1,29

Grundgebühr

Je Wasseranschluss bzw. je Nutzungseinheit wird eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr eingehoben. Diese betrug in den Jahren 2018 bis 2019 6,36 Euro jährlich und wurde ab dem Jahr 2020 auf 8,18 Euro angehoben²¹. Die Gemeinde erzielte daraus Jahreseinnahmen zwischen rd. 5.900 Euro und rd. 7.800 Euro. Die Einnahmen entsprachen damit zwischen 770 und 787 Anschlüssen bzw. Nutzungseinheiten.²²

Ab dem Jahr 2021 sollen lt. den zum Voranschlag 2021 beschlossenen und kundgemachten Steuern, Abgaben und Hebesätzen Grundgebühren für unbebaute Grundstücke eingehoben werden. Eine Vorschreibung erfolgte jedoch noch nicht. Diese Regelung deckt sich nicht mit der aktuellen Gebührenordnung. Davon sind 42 Objekte betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer inhaltlichen Abänderung von Gebührenordnungen²³ die Änderungen in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu beschließen sind.

Die geänderte Verordnung wurde nicht der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

²⁰ Zeile 14 in Gebührenkalkulation

²¹ Beträge jeweils exkl. MwSt.

²² bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten

²³ ausgenommen Erhöhung der Gebührensätze

Auf die Bestimmungen des § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990, wonach Verordnungen und Veränderungen zur Verordnungsprüfung der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Generell ist die parallele Einhebung einer Bereitstellungsgebühr zuzüglich einer Grundgebühr für unbebaute Grundstücke zu hinterfragen. Lt. Gebührenordnung sollen mit der Grundgebühr Kosten abgegolten werden, die vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängig sind. Da in der Regel auf unbebauten Grundstücken keine Wasserentnahmen erfolgen werden, fehlt der in der Gebührenordnung definierte Zusammenhang.

Verbrauchabhängige Wassergebühr

Neben der Grundgebühr sieht die Gebührenordnung eine Wasserbenutzungsgebühr vor, die nach dem über Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch errechnet wird.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 blieb diese Gebühr mit 1,68 Euro pro Kubikmeter unverändert (exkl. MwSt.). Damit erfüllte die Gemeinde die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestvorgaben.²⁴

Dennoch haben sich die Jahreseinnahmen aus dieser Gebühr von rd. 139.700 Euro auf rd. 146.400 Euro um rd. 4,84 % (oder rd. 6.800 Euro) erhöht. Die Erhöhung ist auf einen Anstieg der Anschlüsse und dem damit verbundenen höheren Wasserverbrauch zurückzuführen. Gemäß den Wasserstandzählerlisten hat sich der Wasserverbrauch von rd. 87.400 m³ auf rd. 91.200 m³ erhöht.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass die Zahlenangaben über Wasserverbräuche in den Gebührenkalkulationen sich nicht mit den Wasserstandzählerlisten decken.²⁵ Ebenso müsste sich die höhere Anzahl der Anschlüsse auch in einer Erhöhung des Anschlussgrads widerspiegeln. Laut Gebührenkalkulation hat sich die Anzahl der angeschlossenen Einwohner nur geringfügig von 2.214 Einwohner auf 2.221 Einwohner erhöht.

Die Gebührenkalkulationen sind daher zu überarbeiten und zu aktualisieren. Da der Ausgaben- und Kostendeckungsgrad nach den Wasserverbräuchen errechnet wird, ist eine dementsprechend genaue Zahlenhinterlegung notwendig.

Die Gemeinde erhält für die Bereitstellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 3 Euro²⁶ und 4 Euro²⁷. Die Einnahmen aus der jährlichen Zählermiete betragen im Jahr 2018 bis 2019 zwischen rd. 7.400 Euro und 7.600 Euro.

In 3 Fällen verrechnet die Gemeinde Beziehern von Wasser keine Wasserbezugsgebühr. Diese Vorgehensweise gründet sich auf Vereinbarungen, die zwischen der Gemeinde und den Beziehern im Jahr 1997 im Zusammenhang mit der Errichtung von Hochbehältern getroffen wurden. Die Vereinbarungen wurden aufsichtsbehördlich gemäß § 106 Oö. Gemeindeordnung 1990 genehmigt. Unter anderem enthalten diese Vereinbarungen eine Klausel, wonach den Vertragspartnern und ihren Rechtsnachfolgern das immerwährende kostenlose und unentgeltliche Wasserbezugsrecht eingeräumt wird.

Im überprüften Zeitraum wurden von den 3 Vertragspartnern jährlich zwischen rd. 2.100 m³ und 2.200 m³ Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung bezogen, was einem Gegenwert in Höhe von rd. 3.800 Euro entspricht.

²⁴ 2018: 1,53 Euro, 2019: 1,56 Euro, 2020: 1,59 Euro

²⁵ Wasserverbrauch lt. Gebührenkalkulation 2021: 83.536 m³

²⁶ Wasserzähler bis 3 m³/h vierteljährlich

²⁷ Wasserzähler bis 20 m³/h vierteljährlich

In der aufsichtsbehördlichen Erledigung²⁸ wurde ua. darauf hingewiesen, dass buchmäßig der Erlass der Wasserbezugsgebühren ausgabenseitig als Aufwand der Gemeinde dazustellen ist. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Die Gemeinde hat die von ihr getragenen Wasserbenützungsgebühren einnahmeseitig in voller Höhe darzustellen und die Übernahme der Kosten ausgabenseitig zu verrechnen.

Generell muss zu diesen Vereinbarungen festgestellt werden, dass diese einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung widersprechen, da mit der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Wasser auf unbefristete Zeit an den Vertragspartner und dessen Rechtsnachfolger ein enorm hoher finanzieller und finanziell nicht abzugrenzender Aufwand entsteht.

Bereitstellungsgebühr

Für unbebaute Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 0,07 Euro pro Quadratmeter Grundfläche eingehoben. Obwohl diese Regelung bereits im Jahr 2018 in Kraft getreten ist, wurden erstmals im Rechnungsabschluss 2019 Einnahmen daraus dargestellt.

Der Grund dafür liegt darin, dass infolge umfangreicher Erhebungen durch die Baurechtsverwaltung Bad Hall die Vorschreibungen erstmals im Jahr 2019 an die Zahlungspflichtigen ergingen. Wie eine stichprobenartige Einsicht in die Vorschreibungen ergab, wurden Bereitstellungsgebühren für das Jahr 2018 nachverrechnet.

In den Jahreseinnahmen 2019 und 2020, die zwischen rd. 2.600 Euro und 4.400 Euro betragen, sind somit auch Nachverrechnungen aus Vorjahren enthalten, die damit das Jahresergebnis und den in die Gebührenkalkulationen errechneten Ausgaben- und Kostendeckungsgrad beeinflussen.

Wasseranschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühr, die bis zu einer bebauten Grundstücksfläche von 160 m² fällig wird, entsprach in ihrer Höhe immer genau den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde.

Die Gemeinde vereinnahmte daraus im Zeitraum 2018 bis 2020 insgesamt 61.350 Euro. Die Einnahmen wurden zur Bildung von zweckgewidmeten Rücklagenmitteln, zur Finanzierung von Investitionen sowie zur Finanzierung von vertraglich vereinbarten Baukostenzuschüssen zweckentsprechend verwendet.

Die Abwicklung sämtlicher Bauangelegenheiten und somit auch die Vorschreibung von Wasseranschlussgebühren erfolgt durch die Baurechtsverwaltung Bad Hall. Da die Baurechtsverwaltung Bad Hall im Jahr 2021 durch den Oö. Landesrechnungshof geprüft wurde und auch die Vorschreibungen der Wasseranschlussgebühren aller Mitgliedsgemeinden Gegenstand dieser Prüfung waren, wurde im Rahmen der Gebarungseinschau durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land auf eine neuerliche Überprüfung verzichtet bzw. wird in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen der Initiativprüfung durch den Landesrechnungshof verwiesen.

Ausgaben

Die wesentlichsten Ausgaben betrafen mit durchschnittlich

- rd. 65 % (oder rd. 65.800 Euro) die Beitragszahlungen an den Wasserverband
- rd. 13 % (oder rd. 13.300 Euro) die Vergütungsverrechnungen für die Hauptverwaltung und die Organe der Gemeinde

²⁸ Gem-410332/3-1997-GR vom 31.1.1998

- rd. 9 % (oder rd. 9.100 Euro) Schuldendienste
- rd. 6 % (oder rd. 5.700 Euro) Aufwendungen für Instandhaltungsmaßnahmen
- rd. 7 % (oder rd. 6.900 Euro) Entschädigungszahlungen für ein Schutzgebiet.

Beitrag Wasserverband:

Die jährlichen Beitragszahlungen an den Wasserverband Kurbezirk Bad Hall haben sich von rd. 64.700 Euro (2018) auf rd. 66.700 Euro (2020) um rd. 3 % erhöht. Für das Jahr 2021 wurde eine deutliche Erhöhung auf 78.200 Euro präliminiert. Lt. Auskunft der Gemeinde wurde diese Erhöhung wegen eines Austausches der Wasserzähler auf Funkwasserzähler vorgesehen.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verwaltungs- und Betriebskosten bildet die Anzahl der Hausanschlüsse. Mit 673 Hausanschlüssen war die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rd. 19 % und 21 % an den Verwaltungs- und Betriebskosten des Verbands beteiligt.

Instandhaltungen

Die Gemeinde entrichtete jährlich durchschnittlich rd. 5.700 Euro für Instandhaltungsmaßnahmen.

Gemäß den Satzungen des Wasserverbands „Kurbezirk Bad Hall“ umfassen die Aufgaben des Verbands ua. auch die Erhaltung und den Betrieb der verbandseigenen Anlagen. Inwieweit davon abweichend Verbandsgemeinden zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb zu tragen haben, ist aus den Satzungen nicht ersichtlich.

Soferne die Instandhaltungsmaßnahmen Verbandsanlagen betreffen, sollte die Gemeinde mit der Geschäftsstelle des Verbands abklären, ob und welche Tätigkeiten des laufenden Betriebs in ihren eigenen Wirkungsbereich fallen. Gegebenenfalls wäre eine genaue Definition in einer Ergänzung zu den bestehenden Satzungen schriftlich zu vereinbaren.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnet jährlich eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 4.800 Euro. Der Betrag beruht auf einer groben Schätzung über den jährlichen Zeitaufwand der Gemeindeverwaltung.

Die Verwaltungstangente ist anhand von Aufzeichnungen zu berechnen.

Seit dem Jahr 2019 werden auch Kosten der Gemeindevertretung vergütet, die zwischen rd. 2.000 Euro und 8.500 Euro betragen. Die Berechnung der Kosten erfolgte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte in Sitzungen, in denen Angelegenheiten der Wasserversorgung behandelt wurden.

Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde ist Mitglied des Wasserverbands Kurbezirk Bad Hall. Die Abwässer werden über Verbandskläranlagen entsorgt. Die Errichtung und laufende Instandhaltung nimmt der Verband alleine wahr.

Lt. den Angaben in den Gebührenkalkulationen hat sich der Anschlussgrad von 1.934 Personen mit Hauptwohnsitzen auf 2.125 Personen erhöht, was einem Zuwachs von 191 Personen bzw. rd. 10 % entspricht. Damit lag der Anschlussgrad Ende des Jahres 2020 bei rd. 93 %.

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Ergebnisse aus (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen, Beträge in Euro):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	330.403	342.682
Ausgaben	263.532	252.414
Überschuss/Abgang	66.872	90.268

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt (Beträge in Euro):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	365.447	369.600
Auszahlungen	268.348	226.900
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	97.100	142.700

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	387.530	389.200
Aufwendungen	301.403	260.000
Nettoergebnis	86.127	129.200

Die Gebarung der Abwasserentsorgung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Überschüssen, die zwischen rd. 66.900 Euro und 97.100 Euro betragen. Für das Jahr 2021 ist eine Erhöhung des Überschusses veranschlagt worden, die auf verringerte Zahlungen an den Wasserverband für Schuldendienste von Verbandsdarlehen in Folge der Ausfinanzierung von Verbandsdarlehen zurückzuführen sind.

Die Betriebsüberschüsse wurden immer zur Querfinanzierung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts bzw. Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet.

Bezüglich der zweckentsprechenden Verwendung planmäßiger Überschüsse in Folge der höchstgerichtlichen Erkenntnisse wird auf die bereits unter dem Kapitel „Wasserversorgung“ getätigten Feststellungen verwiesen.

Es wird daher empfohlen, zukünftig Betriebsüberschüsse auf einer zweckgebundenen Rücklage zu verwahren.

Einnahmen

Die laufenden Betriebseinnahmen haben sich im überprüften Zeitraum um rd. 10,60 % (oder rd. 35.000 Euro) gesteigert. An dieser Steigerung waren Mehreinnahmen aus Kanalbenützungsgebühren und zusätzliche Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr maßgeblich beteiligt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 eine Kanalgebührenordnung erlassen. Analog zur Einhebung der Wassergebühren unterteilen sich die Benützungsgebühren in eine Grundgebühr, eine verbrauchsabhängige Gebühr und eine Bereitstellungsgebühr. In der Folge wurden Gebühren im Rahmen der Voranschlagserstellung abgeändert. Mit den eingehobenen Benützungsgebühren wurde lt. den Gebührenkalkulationen im überprüften Zeitraum sowohl der Auszahlungs- als auch Kostendeckungsgrad überschritten.

Kanal	2018	2019	2020	2021
errechnete Benützungsggebühr	4,25	4,28	4,1	4,5
ausgaben/auszahlungsdeckende Gebühr	3,56	3,85	3,34	1,64
kostendeckende Gebühr	3,55	3,81	3,54	2,99

Grundgebühr

Die Gemeinde hebt eine verbrauchsunabhängige jährliche Grundgebühr je Anschluss bzw. je Nutzungseinheit ein. Die Gebühr wurde ab dem Jahr 2018 mit 10,91 Euro festgesetzt und ab dem Jahr 2020 auf 12,72 Euro um rd. 17 % erhöht (Beträge jeweils exkl. MwSt.).

Die Jahreseinnahmen aus der Grundgebühr haben sich von rd. 10.100 Euro (2018) auf rd. 11.900 Euro (2020) um rd. 19 % erhöht, womit sich die Erhöhung annähernd mit der Anhebung der m³-Gebühr deckte.

Ab dem Jahr 2021 soll die Vorschreibung von Grundgebühren auch auf unbebaute Grundstücke erweitert werden.

Auf unsere dazu bereits getätigten Feststellungen und Empfehlungen unter dem Kapitel „Wasserversorgung“ wird verwiesen.

Verbrauchsabhängige Benützungsggebühren

Neben der Grundgebühr wird eine verbrauchsabhängige Benützungsggebühr eingehoben. Diese Gebühr betrug ab dem Jahr 2018 3,86 Euro/m³ und wurde im Jahr 2020 auf 3,92 Euro um 1,65 % angehoben. Die Bemessungsgrundlage für die Verrechnung der Gebühren bilden die aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommenen Wassermengen.

Gemessen an der m³-Gebühr und den Jahreseinnahmen daraus errechnen sich Abwassermengen zwischen rd. 81.400 m³ und 85.900 m³.

Die Jahreseinnahmen aus der Benützungsggebühr haben sich von rd. 313.600 Euro (2018) auf rd. 336.500 Euro (2020) erhöht, was einer Steigerung von rd. 7 % entspricht. Der gegenüber der Anhebung der m³-Gebühr deutlich höhere Anstieg der Einnahmen ist auf den Anstieg beim Wasserverbrauch zurückzuführen. Darauf wurde schon unter dem Kapitel „Wasserversorgung“ detailliert eingegangen.

Da auch in den Gebührenkalkulationen zur Abwasserbeseitigung die darin enthaltenen Abwassermengen und die Anzahl der angeschlossenen Personen nicht plausibel sind, sind die Gebührenkalkulationen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Ermäßigte Gebühren

In 3 Fällen werden verringerte Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben.

Der Grund für die Vorschreibung der reduzierten Kanalbenützungsgebühren liegt darin, dass Kellerabwässer auf Grund eines Niveauunterschieds zur öffentlichen Kanalisation nicht eingeleitet werden können.

Die Begünstigungen liegen darin, dass vereinbart wurde, dass nur 2/3 der Kanalbenützungsgebühren vorgeschrieben werden und die damalige Kanalanschlussgebühr ebenfalls nur in Höhe von 2/3 der vollen Höhe vorgeschrieben wurde (1983). Diese reduzierten Gebührensätze sind zwar in den Kundmachungen über Abgaben, Steuern und Hebesätze enthalten, in den Gebührenordnungen der Gemeinde fehlen sie jedoch.

Eine Ergänzung der Gebührenordnung und Prüfung durch die Aufsichtsbehörde im Zuge der Verordnungsprüfung hat zu erfolgen.

Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer

Für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer in die Kanalanlage eingeleitet werden, beträgt die Benützungsgebühr je angefangene 100 m² Grundstücksfläche 4,55 Euro jährlich. Lt. Auskunft der Gemeinde gelangt diese Form der Gebühreneinhebung nicht zur Anwendung.

Es wird empfohlen, die Notwendigkeit dieser Regelung zu überprüfen und gegebenenfalls aus der Gebührenordnung zu streichen.

Pauschalgebühren

Lt. Gebührenordnung werden Pauschalgebühren dann verrechnet, wenn kein Wasserzähler eingebaut ist.

Tatsächlich werden Pauschalgebühren dann verrechnet, wenn neben dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung auch Nutz- und Brauchwässer in die Kanalisation eingeleitet werden. Bei der Höhe der Pauschalgebühren richtet sich die Gemeinde nach einer Empfehlung des Wasserverbands Kurbezirk Bad Hall, der je nach Nutzung des Brauch- und Nutzwassers zwischen Pauschalgebühren für 10 m³, 15 m³ und 35 m³ unterscheidet²⁹. Diese Gebührenverrechnung deckt sich nicht mit der aktuellen Gebührenordnung.

Diese Regelungen sind vom Gemeinderat zu beschließen, in die Gebührenordnung mit auf zu nehmen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Bereitstellungsgebühr

Für an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, wird eine Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben. Die Höhe der Gebühr betrug im Jahr 2018 0,14 Euro/m² Grundfläche und hat sich ab dem Jahr 2020 auf 0,21 Euro erhöht.

Kanalanschlussgebühren

Für unbebaute Grundstücke und Grundstücke bis zu einer bebauten Fläche von 160 m² wird eine Mindestanschlussgebühr eingehoben. Darüber hinaus beträgt die Anschlussgebühr 20,56 Euro/m². Die Höhe der Anschlussgebühren entsprach im überprüften Zeitraum immer den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde.

Die Abwicklung sämtlicher Bauangelegenheiten und somit auch die Vorschreibung von Kanalanschlussgebühren erfolgt durch die Baurechtsverwaltung Bad Hall. Da die Baurechtsverwaltung Bad Hall im Jahr 2021 durch den Oö. Landesrechnungshof geprüft wurde und auch die Vorschreibungen der Kanalanschlussgebühren aller Mitgliedsgemeinden

²⁹ Höhe der Gebühren abhängig von Betrieb eines WCs, eines WCs und einer Waschmaschine und einer gänzlichen Eigenwasserversorgung

Gegenstand dieser Prüfung waren, wurde im Rahmen der Gebarungseinschau durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land auf eine neuerliche Überprüfung verzichtet bzw. wird in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen der Initiativprüfung durch den Landesrechnungshof verwiesen.

Aus der Vorschreibung von Anschlussgebühren erhielt die Gemeinde im Zeitraum 2018 bis 2020 Einnahmen in Höhe von insgesamt rd. 95.200 Euro. Die Einnahmen wurden in Folge ihrer Zweckbindung einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt, Investitionen getätigt und vertragsgemäß vereinbarte Zahlungen an den Errichter einer Kanalanlage entrichtet.

Senkgrubenentsorgung

Die jährlichen Kundmachungen der Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätze, die jährlich mit dem Voranschlag mitbeschlossen und kundgemacht werden, enthalten auch Gebühren für die Entsorgung und den Transport von Senkgrubeninhalten.

Diese Gebühren sind in der Gebührenordnung nicht enthalten.

Die Gemeinde hat daher die Gebührenordnung um diese Regelungen zu ergänzen. Auf die Bestimmungen bezüglich einer Vorlage an die Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hingewiesen.

Die Gebühren für die Entsorgung der Senkgrubeninhalte entsprachen in ihrer Höhe jenen der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren.

Die Transportkosten von der Senkgrube zur Übernahmestelle wurden jährlich erhöht:

	2018	2019	2020	Veränderung in %
	Beträge in Euro			
Transportkosten/m ³	8,70	8,95	9,14	5,02

Obwohl unterschiedliche m³-Sätze bei der Verrechnung der Senkgrubeninhalte und den Transportkosten zur Verrechnung gelangten, waren die in den Rechnungsabschlüssen dargestellten Jahreseinnahmen daraus im überprüften Zeitraum immer ident³⁰.

	2018	2019	2020	Veränderung	
	Beträge in Euro			in %	in Euro
Kostenersatz Transportkosten Senkgrube	3.378	2.377	2.366	-29,95	-1.012
Kanalbenützungsgebühren Senkgrube	3.378	2.377	2.366	-29,95	-1.012
	6.756	4.755	4.733	-29,95	-2.024

Festgestellt wurde, dass die Gebühren für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten nicht vorgeschrieben wurden. Bei den dargestellten Einnahmen in den Rechnungsabschlüssen handelte es sich ausschließlich um Kostenersätze für den Abtransport von Senkgrubeninhalten durch eine Fremdfirma, die je zur Hälfte unter verschiedenen Haushaltsstellen verrechnet wurden.

Durch die fehlende Einhebung der Gebühren für die Entsorgung entstanden der Gemeinde jährliche Einnahmeausfälle von zwischen rd. 2.000 Euro und 3.000 Euro:

	2018	2019	2020
Transportkostenersätze netto	6.756	4.755	4.733
m ³ -Satz netto Transport	8,70	8,95	9,14
entspricht transportierten m ³	777	531	518

³⁰ Haushaltsstellen 1/851000/813000, 1/851000/852100

m ³ -Satz für Entsorgung (nicht eingehoben)	3,85	3,85	3,92
Einnahmeentfall	2.990	2.045	2.030

Die Gemeinde hat die beschlossenen Gebühren vollständig einzuheben und entsprechend den Kontierungsbestimmungen zu verbuchen.

Ausgaben

Mit jährlich durchschnittlich rd. 216.100 Euro entfielen rd. 83 % der laufenden Auszahlungen auf Zahlungen an den Wasserverband Kurbezirk Bad Hall. Die Auszahlungen unterteilen sich in Zahlungen zum laufenden Betriebsaufwand (durchschnittlich rd. 82.300 Euro) und Schuldendienstsätze für Verbandsdarlehen (durchschnittlich rd. 133.800 Euro).

Für ein ehemaliges Wasserwirtschaftsfondsdarlehen, das im Jahr 1986 zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 03 aufgenommen wurde, hatte die Gemeinde einen jährlichen Schuldendienst in Höhe von durchschnittlich rd. 20.500 Euro zu entrichten. Die Laufzeit dieses Darlehens wird im Jahr 2026 enden.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete jährlich eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 4.800 Euro. Der Betrag beruht auf einer groben Schätzung über den jährlichen Zeitaufwand der Gemeindeverwaltung.

Die Verwaltungstangente ist anhand von Aufzeichnungen zu berechnen.

Seit dem Jahr 2019 werden auch Kosten der Gemeindevertretung vergütet, die zwischen rd. 2.000 Euro und 4.200 Euro betragen. Die Berechnung der Kosten erfolgte entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte in Sitzungen, in denen Angelegenheiten der Abwasserentsorgung behandelt wurden.

Instandhaltungen

Die Gemeinde entrichtete jährlich durchschnittlich rd. 8.100 Euro für Instandhaltungsmaßnahmen. Gemäß den Satzungen des Wasserverbands „Kurbezirk Bad Hall“ umfassen die Aufgaben des Verbands ua. auch die Erhaltung und den Betrieb der verbandseigenen Anlagen. Inwieweit davon abweichend Verbandsgemeinden zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb zu tragen haben, ist aus den Satzungen nicht ersichtlich.

Sofern die Instandhaltungsmaßnahmen Verbandsanlagen betreffen, sollte die Gemeinde mit der Geschäftsstelle des Verbands abklären, ob und welche Tätigkeiten des laufenden Betriebs in ihren eigenen Wirkungsbereich fallen. Gegebenenfalls wäre eine genaue Definition in einer Ergänzung zu den bestehenden Satzungen schriftlich zu vereinbaren.

Abfallbeseitigung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2011 eine Abfallordnung erlassen. Festgestellt wurde, dass die in der Abfallordnung definierten Größen der Abfallbehälter nicht mit den in der Gebührenordnung geregelten Größen übereinstimmen, da in der Abfallordnung ein Behältnis mit einem Fassungsvermögen von 800 Litern nicht enthalten ist. Außerdem regelt die Abfallordnung nur die Anzahl der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 Litern, die restliche Anzahl von Abfallbehältern über 90 Liter ist darin nicht enthalten.

Die Abfallordnung sollte daher überarbeitet und dem aktuellen Stand angepasst werden.

Die Abfallabfuhr kann wahlweise zwei-, vier- oder sechswöchentlich in Anspruch genommen werden.

Optimierungsmaßnahmen wurden von der Gemeinde im überprüften Zeitraum darin gefunden, dass über einen Beschluss des Gemeinderats vom 5. Juli 2018 in Folge unsachgemäßer Entsorgung 3 Altstoffsammelinseln aufgelassen wurden und eine Sammelstelle für Grünschnitte beim Friedhof wegen der zweckentfremdeten Verwendung durch Privathaushalte ebenfalls nicht mehr zur Verfügung gestellt wird.

Erkennbar sind die Optimierungsmaßnahmen insbesondere auch an geringeren Einsatzstunden von Bauhofmitarbeitern, die sich in Form von Personalkostenvergütungen von rd. 19.100 Euro (2018) auf rd. 4.000 Euro bis 5.000 Euro jährlich gesenkt haben.

Die Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Reduktion des Bioabfallsammelbehälters beim Friedhof sind aus der Gebarung nicht ersichtlich bzw. haben sich die Ausgaben dafür sogar deutlich erhöht. Näheres dazu findet sich nachstehend.

Gebarung

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	142.183	141.500
Ausgaben	153.546	144.470
Abgang	-11.363	-2.970

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	161.330	161.500
Auszahlungen	147.031	176.500
Überschuss/Abgang	14.299	-15.000

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	161.319	161.500
Aufwendungen	168.814	176.500
Nettoergebnis	-7.495	-15.000

Die Gebarung der Abfallbeseitigung schloss im überprüften Zeitraum immer mit Abgängen, die zwischen rd. 3.000 Euro und 11.400 Euro betragen. Für das Voranschlagsjahr 2021 wurde wieder eine Erhöhung des Abgangs auf 15.000 Euro präliminiert, was auf die höhere Veranschlagung der Personalkostenvergütungen an den Bauhof zurückzuführen ist, die sich lt. den Ergebnissen der letzten beiden Rechnungsjahre jedoch noch deutlich senken sollten.

Erläuternd wird zu den oa. Ergebnissen noch festgestellt, dass der zwischenzeitige Überschuss des Jahres 2020 im Finanzierungshaushalt darauf zurückzuführen ist, dass Zahlungen von Rechnungen, die im Jahr 2020 eingegangen sind, erst im Jahr 2021 bezahlt wurden. Die buchhalterische Darstellung erfolgte konform den Richtlinien.

Die Jahresergebnisse wurden einnahmeseitig durch höhere Einnahmen aus Abfallgebühren und ausgabeseitig durch Auszahlungen für die Entsorgung des Grün- und Strauchschnitts und den Beitrag an den Bezirksabfallverband negativ und geringere Einsatzstunden des Bauhofs positiv beeinflusst.

Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, um die Gebarung der Abfallbeseitigung ausgleichen zu können. Sofern mit strukturellen Maßnahmen keine dementsprechenden Einsparungen erzielt werden können, sind die Gebühren anzuheben.

Einnahmen

Rd. 97 % der Einnahmen erzielte die Gemeinde aus den Abfallgebühren, die restlichen Einnahmen stammen aus Verkaufserlösen von Müllbehältnissen.

Eine aktuelle Abfallgebührenordnung existiert nicht. Die zuletzt kundgemachte Gebührenordnung gründet sich auf einen Beschluss des Gemeinderats aus dem Jahr 1976 und trat mit 1. Jänner 1977 in Kraft. Die beschlossenen Gebühren entsprechen in keiner Weise den derzeit eingehobenen Gebühren. Die Erlassung einer neuen Gebührenordnung wurde als Tagesordnungspunkt einer Gemeinderatssitzung³¹ im Jahr 2011 abgesetzt und eine weitere Behandlung nicht mehr verfolgt.

Die eingehobenen Abfallgebühren gründen sich lediglich auf Beschlussfassungen und Kundmachungen, die im Rahmen der jährlichen Voranschläge mit der Festsetzung der Gebühren, Abgaben und Hebesätze getätigt wurden.

Die Gemeinde hat eine Abfallgebührenordnung zu erlassen. Auf die Bestimmungen des § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Vorlage zur Verordnungsprüfung an die Aufsichtsbehörde) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Abfallgebühren

Die Abfallgebühren unterteilen sich in eine Grundgebühr und eine von der Größe des Abfallbehälters und dem Entsorgungsintervall abhängige Benützungsggebühr.

Grundgebühr

Die Gemeinde hebt pro Haushalt und pro Kleingartenfläche eine jährliche Grundgebühr ein.

Die Gebühren wurden im überprüften Zeitraum einmal erhöht (Beträge in Euro):

Grundgebühr	2018-2019	2020	Erhöhung in %
pro Haushalt	10	11,82	18,2
pro Kleingartenfläche	5	6,36	27,2

Die Jahreseinnahmen aus der Grundgebühr haben sich dadurch von rd. 10.500 Euro (2018) auf rd. 12.900 Euro (2020) um rd. 21 % erhöht.

Abfallgebühr

Neben der Grundgebühr hebt die Gemeinde eine Abfallgebühr ein, die an die Größe des Abfallbehältnisses und den Abfuhrintervall geknüpft sind. Die Gebühren beziehen sich auf

³¹ Gemeinderatssitzung von 4.3.2011

Tonnen- bzw. Containergrößen von 90 Liter, 120 Liter, 800 Liter und 1.100 Liter. Zusätzlich können Müllsäcke um 6,36 Euro (exkl. MwSt) erworben werden.

Die Abfallgebühr wurde im überprüften Zeitraum einmal erhöht (Beträge in Euro):

Größe Behälter	2018-2019	2020	Erhöhung in %
90 Liter	9,32	10,23	9,76
120 Liter	11,86	13	9,61
800 Liter	87,09	95,36	9,50
1.100 Liter	109,55	119,91	9,46

Die Erhöhung schlug sich auch in den Jahresmehreinnahmen nieder, die sich von rd. 125.100 Euro (2018) auf rd. 144.500 Euro (2020) um rd. 16 % gesteigert haben. Die gegenüber den Gebührenerhöhungen höheren Einnahmen sind auf zusätzliche an die Abfallentsorgung angeschlossene Haushalte zurückzuführen.

Ausgaben:

Bioabfall

Die Transportkosten betragen durchschnittlich rd. 20.200 Euro jährlich. Die Kosten für die Deponierung der Bioabfälle³² haben sich trotz der bereits erwähnten Reduktion der Sammelstelle beim Friedhof von rd. 14.600 Euro (2018) auf rd. 21.600 Euro (2020) erhöht.

	2018	2019	2020	Veränderung	
	Zahlen in m ³³³			in %	in m ³
Strauchschnitt	677	644	658	-2,89	-20
Grünschnitt	803	1.132	1.463	82,28	660

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, sind die Mehrkosten auf einen höheren Grünschnittanfall zurückzuführen.

Restabfall

Die jährliche Behandlungsgebühr für den Restabfall hat sich von rd. 26.100 Euro auf rd. 27.400 (oder rd. 4,90 %), die Deponiegebühr von rd. 7.200 Euro auf rd. 8.400 Euro (oder um rd. 16,80 %) gesteigert.

Der Beitrag an den Bezirksabfallverband ist im Prüfungszeitraum von rd. 41.100 Euro auf rd. 53.400 Euro um rd. 30 % (oder rd. 12.300 Euro) angestiegen.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnet jährlich eine Verwaltungskostentangente, die 4.080 Euro jährlich betrug. Die Höhe der Verwaltungskostentangente beruht auf groben Schätzungen.

Die Gemeinde hat an Hand von Aufzeichnungen eine Verwaltungskostentangente festzusetzen.

Kosten, die der Gemeindevertretung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abfallbeseitigung entstanden sind, sind in den Auszahlungen nicht enthalten.

Die Gemeinde hat analog zum Betrieb der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auch diese Kosten in Form einer Kostentangente umzulegen.

³² in den Rechnungsabschlüssen als „Umweltsäuberung“ titulierte

³³ Die Zahlen beziffern den Bioabfall pro einem Jahr

Kindergarten

Der Grund des Kindergartens und das darauf befindliche Gebäude stehen nicht im Eigentum der Gemeinde. Der Kindergarten wird von der Pfarrcaritas betrieben.

Die Gemeinde hat mit der Pfarrcaritas eine Vereinbarung über den Betrieb des Kindergartens im Jahr 1994 abgeschlossen³⁴. Dieses beinhaltet ua. dass der Betreiber

- Instandhaltungs- und Erhaltungsarbeiten bzw. Umbauarbeiten sowie die Anschaffung und Erneuerung von Einrichtungsgegenständen im Einvernehmen mit der Gemeinde,
- Versicherungen am Gebäude,
- Beschaffungen von notwendigem Spiel- und Beschäftigungsmaterial

auf eigene Kosten übernimmt.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Gemeinde, einen sich ergebenden Betriebsabgang abzudecken. Außerdem werden auf ihre Kosten die Pflege und Betreuung der Liegenschaft (Grünanlagenpflege, Winterdienst) übernommen.

Die Vereinbarung enthält auch die Bestimmung, dass Betriebszeiten und Ferienzeiten zwischen Betreiber und Gemeinde einvernehmlich festzulegen sind.

Zum Zweck einer gemeinsamen Beratung soll ein Beirat eingesetzt werden, der aus je 3 Vertretern der Gemeinde und der Pfarrcaritas besteht.

Die Gemeinde ist nur sehr wenig in den Betrieb eingebunden. Im Beirat ist die Gemeinde nicht vertreten.

Die Gemeinde sollte die ihr in der Vereinbarung zugestandenen Rechte wahrnehmen und sich verstärkt in den Betrieb des Kindergartens einbringen. Die Vereinbarung sollte an das von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagene „Muster-Arbeitsübereinkommen“³⁵ angepasst werden. Maßnahmen des Betreibers, deren Umsetzung die vorherige Zustimmung der Gemeinde erfordern, sind vorab zeitgerecht der Gemeinde bekannt zu geben.

Nach der Kindergartenordnung beginnt ein Kindergartenjahr am 1. Montag im September und dauert bis Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

Geschlossen ist der Kindergarten in den Weihnachtsferien, den Osterferien und den Hauptferien (Monat August).

An Fenstertagen wird ein Journaldienst eingerichtet und nach der Anzahl der angemeldeten Kinder die Anzahl der Gruppen festgesetzt. Der Betreuungsbedarf für solche Tage ist schriftlich anzumelden, bei Nichtinanspruchnahme wird ein Kostenersatz für die Personalbereitstellung in Höhe von 50 Euro eingehoben. Eine Mindestanzahl von Kindern, die für eine Öffnung des Kindergartens erforderlich ist, ist in der Kindergartenordnung nicht definiert. Lt. Auskunft der Kindergartenleiterin wird der Kindergarten bereits ab einer Anmeldung von 2 Kindern geöffnet.

Es wird empfohlen, eine derartige Mindestanzahl zu definieren und in der Kindergartenordnung festzuschreiben. Die Gemeinde sollte sich mit dem Betreiber auf eine höhere Zahl von Kindern einigen, ab der der Kindergarten geöffnet wird.

³⁴ Gemeinderatssitzung von 22.9.1994

³⁵ IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9. Juli 2010

Der Kindergarten ist wöchentlich von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

Der Kindergarten wurde im überprüften Zeitraum immer 4-gruppig geführt:

	Kindergartenjahr	2018/2019	2019/2020	2020/2021
	Anmerkung	Anzahl Kinder		
Gruppe 1	alterserweiterte Gruppe	19	16	19
Gruppe 2	Integrationsgruppe	15	15	20
Gruppe 3		22	22	23
Gruppe 4		24	20	23
	Kinderanzahl gesamt	80	73	84

Personal

Der Kindergarten verfügte im überprüften Zeitraum über eine sehr gute Personalausstattung:

	2018		2019		2020	
	Anzahl Personen	PE	Anzahl Personen	PE	Anzahl Personen	PE
Pädagoginnen	7	5,65	7	5,9	8	5,74
Helferinnen	4	3,24	4	3,88	5	4,59
Reinigung	1	0,5	1	0,5	1	0,5

Neben der freigestellten Leiterin (unterstützendes Fachpersonal) sind neben den 4 gruppenführenden Pädagoginnen auch 2 Pädagoginnen³⁶ für unter 3-jährige Kinder und 1 Pädagoginnen für Kinder mit Integrationsbedarf beschäftigt.

Die Freistellung von pädagogischem Personal für die Leitung eines Kindergartens ist gesetzlich nicht normiert, seitens der Aufsichtsbehörde wird eine Freistellung erst ab einer Anzahl von 5 Kindergartengruppen empfohlen.

Die Gemeinde sollte sich daher mit dem Betreiber über eine Reduktion der Anzahl der Kindergartenpädagoginnen verständigen, sofern dem keine berücksichtigungswürdigen Gründe gegenüberstehen.

In die Dienstpläne des Kindergartenpersonals wurde Einsicht genommen. Festgestellt wurde, dass in der Zeit von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr neben Pädagoginnen für U3-Kinder und Kinder mit Integrationsbedarf alle 4 gruppenführenden Pädagoginnen anwesend sind. Auf Grund der Tatsache, dass ca. 30 Kinder den Kindergartentransport in Anspruch nehmen und diese Kinder erst später in den Kindergarten kommen bzw. diesen früher verlassen, sollten in der Früh und zur Mittagszeit Gruppenzusammenlegungen möglich sein, die einen geringeren Personaleinsatz notwendig machen würden.

Nach Schulschluss verringert sich die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen. In den letzten 3 Juli-Wochen des Jahres 2019³⁷ sank die Zahl von 45 Kindern pro Woche auf 34 Kinder. Gruppenzusammenlegungen fanden erst in der letzten Juli-Woche statt.

Die Anzahl der Gruppen und des eingesetzten Personals sollten sich nach der Anzahl der Kinder und den im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz definierten Gruppengrößen³⁸

³⁶ 1 Pädagogin ist auf Grund erweitertem Mutterschutzes in Folge Corona vom 26. April 2021 bis 30. Juni 2021 bei vollem Gehalt freigestellt

³⁷ wegen der Corona-Pandemie 2020 wurde das Jahr 2019 als repräsentativer Wert herangezogen

³⁸ § 7 Oö. KBBG

richten. Die Gemeinde sollte sich mit dem Betreiber darüber verständigen bzw. dies auch im Arbeitsübereinkommen vereinbaren.

Am Nachmittag besuchten ca. 27 Kinder den Kindergarten³⁹:

	bis 14 Uhr	bis 15 Uhr	bis 16 Uhr
Nachmittagskinder	27	17	8

Am Nachmittag waren bis auf Dienstag nur eine Pädagogin und eine Helferin anwesend, am Dienstag 2 Pädagoginnen und 2 Helferinnen.

In den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 waren insgesamt 4 Helferinnen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 3,24 PE bzw. 3,30 PE beschäftigt. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 hat sich die Anzahl der Helferinnen auf 5 Personen (bzw. 3,74 PE) erhöht, da zusätzlich eine Helferin nach § 15a FAG eingestellt wurde.

Die Helferinnen nahmen neben dem Kinderdienst auch Reinigungsarbeiten wahr:

	Kinderdienst	Reinigung	Teambesprechung
Stunden	120,5	8	1

Reinigung:

Die Reinigung des Kindergartens wird sowohl von Helferinnen als auch über eine Fremdreinigungsfirma vorgenommen. Der Reinigungsaufwand ist bezogen auf die Fläche des Kindergartens hoch.

Insbesondere die Steigerung der Reinigungskosten durch die Fremdfirma von rd. 6.100 Euro im Jahr 2018 auf das Dreifache in den beiden darauffolgenden Jahren ist zu überprüfen⁴⁰.

Es wird empfohlen, ein Reinigungskonzept von einer externen Beratungsfirma erstellen zu lassen und den Reinigungsaufwand gegebenenfalls anzupassen. Den hohen Abweichungen in den Abrechnungen ist auf den Grund zu gehen.

Die eingehobenen Elternbeiträge erfüllen die Mindestvorgaben lt. Elternbeitragsverordnung 2018.

Materialbeiträge werden in Höhe von 110 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben und entsprechen in ihrer Höhe damit ebenfalls den Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Kostenbeiträge für Veranstaltungen werden anlassbezogen eingehoben.

Für die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung werden Beiträge in Höhe von 4,20 Euro pro Essensportion eingehoben.

Gebarung:

Die Gebarung des Kindergartens schloss immer mit Abgängen:

³⁹ die Zahlen wurden noch aus dem Jahr 2019 (vor Ausbruch der Corona-Pandemie) herangezogen

⁴⁰ Kindergartenabrechnungen 2018 bis 2020, Kostenstelle: 7276

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	12.524	0
Ausgaben	236.149	235.253
Abgang	-213.222	-235.253

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	0	16.900
Auszahlungen	265.499	263.600
Abgang	-261.770	-246.700

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	0	16.900
Aufwendungen	201.648	259.000
Nettoergebnis	-201.648	-242.100

Umgelegt auf die Anzahl der Gruppen errechnet sich daraus folgendes Ergebnis (bei der Berechnung blieben einnahmeseitig die Gastbeiträge und ausgabenseitig ebenfalls die Gastbeiträge sowie die Tilgungsraten unberücksichtigt):

	2018	2019	2020	2021
	Beträge in Euro			
Ergebnis	-213.222	-235.253	-201.648	-238.600
Anzahl der Gruppen	4	4	4	4
Abgang pro Gruppe	-53.305	-58.813	-50.412	-59.650

Die Verbesserung des Ergebnisses im Jahr 2020 ist vorrangig darauf zurückzuführen, dass sich durch Zahlungen des Arbeitsmarktservices (AMS) zu einer Kurzarbeit und einer Altersteilzeit sowie durch Arbeitszeitverkürzungen in Folge der Corona-Pandemie sich der Zuschussbedarf zum Abgang des Betreibers gesenkt hat.

Mit diesen Abgängen lag die Gemeinde deutlich über den landesdurchschnittlichen Werten⁴¹. Die Ausgaben bestanden zum überwiegenden Teil aus den Abgangszahlungen an den Betreiber. Einnahmeseitig hatte die Gemeinde außer den Gastbeiträgen im Jahr 2018 eine Zahlung aus der Abfertigungsversicherung in Höhe von rd. 12.500 Euro zu verzeichnen.

Abrechnungen Kindergartenbetreiber

In die Jahresabrechnungen des Kindergartenbetreibers, die Grundlagen für die Abgangszahlungen waren, wurde anlässlich der Gebarungseinschau Einsicht genommen.

Mit durchschnittlich rd. 416.600 Euro jährlich waren die Aufwendungen für das Personal mit rd. 86 % am Gesamtaufwand beteiligt, gefolgt vom Betriebsaufwand mit durchschnittlich rd. 22.200 Euro jährlich.

Der Personalaufwand ist im überprüften Zeitraum deutlich um rd. 13 % (oder rd. 49.900 Euro) gestiegen. Diese Steigerung liegt deutlich über den jährlichen Bezugserhöhungen. Dies ist damit zu begründen, dass ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eine zusätzliche Helferin nach § 15a FAG eingestellt wurde. Wie bereits vorstehend beschrieben, konnte im Jahr 2020 durch Zahlungen des AMS und durch Arbeitszeitverkürzungen der Nettoaufwand gesenkt werden.

⁴¹ die landesdurchschnittlichen Werte liegen im Jahr 2021 bei zwischen rd. 38.400 Euro (reguläre Kindergartengruppe) und rd. 43.500 Euro (Kindergartengruppe mit mehreren Integrationskindern)

Mit rd. 91 % (oder rd. 12.500 Euro) ist beim Betriebsaufwand eine deutliche Steigerung zu verzeichnen. Diese Steigerung hängt ursächlich damit zusammen, dass sich die Kosten für die Fremdreinigung von rd. 6.100 Euro auf rd. 18.500 Euro verdreifacht haben. Darauf wurde bereits unter dem Kapitel „Reinigung“ hingewiesen.

Kindergartentransport

Beim Kindergartentransport ist 1 Bus eingesetzt.

Die Begleitung der Kinder beim Transport wird von einer Bediensteten der Gemeinde, die mit einem Wochenstundenausmaß von 9 Wochenstunden angestellt ist, gemacht. Von der Transportmöglichkeit machen durchschnittlich 30 Kinder Gebrauch.

Gebahrung

Die Gebahrung des Kindergartentransports schloss im überprüften Zeitraum mit Abgängen zwischen rd. 4.900 und 7.700 Euro.

Diese Abgänge stammen zum einen daraus, dass in den Jahren 2018 bis 2019 die Landesförderungen nur zwischen rd. 43 % und 68 % der Ausgaben für die Beistellung eines Transportfahrzeugs samt Fahrer bedeckten. Im Jahr 2020 erzielte die Gemeinde eine Überfinanzierung mit rd. 150 % der Ausgaben, was auf coronabedingte Umstände zurückzuführen ist.

Zum anderen sind in den Abgängen jene Kosten enthalten, die für die Beistellung einer Begleitperson anfielen und nicht aus Elternbeiträgen bedeckt werden konnten. Der Bedeckungsgrad aus den Elternbeiträgen betrug durchschnittlich rd. 23 %.

Für die Bereitstellung einer Begleitperson wird ein Elternbeitrag in Höhe von 10 Euro eingehoben.

Es wird vorgeschlagen, den Bedeckungsgrad mit einer Erhöhung des Elternbeitrags zu steigern. Eine sukzessive Anhebung dieses Beitrags auf maximal 25 Euro pro Monat ist als vertretbar anzusehen.

Hort

Die Gemeinde stellt in der Volksschule Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen vom Oö. Hilfswerk ein Kinderhort betrieben wird.

Für diesen Betrieb hat die Gemeinde eine Vereinbarung mit dem Betreiber im Jahr 2003 abgeschlossen. Darin ist ua. geregelt, dass die Gemeinde für die Verwaltung und Organisation der Einrichtung Verwaltungskosten in Höhe von 10 % der Personalkosten übernimmt.

Sofern mit den laufenden Jahreseinnahmen nicht das Auslangen zur Bedeckung des laufenden Aufwands gefunden wird, verpflichtet sich die Gemeinde zur Bedeckung des verbliebenen Betriebsabgangs. Der Gemeinde wird gleichzeitig das Recht eingeräumt, Jahresabrechnungen zu prüfen und in die der Abrechnung zu Grunde liegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Das für die Reinigung erforderliche Personal wird von der Gemeinde bereitgestellt.

Die Entscheidung über die Öffnungszeiten und die Schließtage bzw. Ferienzeiten liegt lt. Arbeitsübereinkommen bei der Gemeinde, der Leiterin des Horts und des Oö. Hilfswerks. Allerdings wurde festgestellt, dass sich die Gemeinde diesbezüglich noch nicht eingebracht hat.

Die Gemeinde sollte ihr Mitspracherecht wahrnehmen und jährlich den Bedarf der Öffnungszeiten an Hand der anwesenden Kinder evaluieren.

Der Hort ist während der Schulzeiten Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr und am Freitag von 11:30 bis 15:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Schulzeiten ist der Hort von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr bzw. freitags bis 14:00 Uhr geöffnet.

Der Hortbetrieb wird während eines Jahres durch 5 Wochen in den Sommerferien unterbrochen. An schulfreien Tagen während des Schuljahres bzw. an Zwickeltagen wird eine Öffnung vom Bedarf abhängig gemacht, der vorher abgefragt wird. Der Bedarf an einer Hortbetreuung ist ab einer Besucherzahl von 3 Kindern definiert.

Die sehr niedrig angesetzte Anzahl von Kindern, ab denen eine Öffnung des Kinderhorts erfolgt, sollte Anlass für die Gemeinde sein, sich mit dem Betreiber bezüglich einer höheren Anzahl von Kindern zu einigen, ab welcher der Hort geöffnet wird.

Im überprüften Zeitraum wurde der Hort von zwischen 20 und 22 Kindern eingruppiger besucht. Dabei handelte es sich bei 1 Kind um ein Kind mit Integrationsbedarf. Im Juli sinkt die Anzahl der Kinder auf durchschnittlich ca. 10 Kinder.

Personal

Im Hort sind 1 Pädagogin mit 33,50 Stunden⁴² und 1 Helferin mit 22,15 Stunden wöchentlich ständig beschäftigt. Zwischendurch erfolgte eine Unterstützung durch Stützkräfte für Kinder mit Integrationsbedarf. In besucherschwächeren Zeiten, insbesondere im Monat Juli, erfolgt die Betreuung der Kinder im Wechseldienst zwischen der Hortleiterin und der Helferin.

Die Gemeinde sollte regelmäßig Einsicht in die Unterlagen des Betreibers nehmen, um festzustellen, inwieweit der Personaleinsatz der Besucheranzahl angepasst ist. Gegebenenfalls sollte sich die Gemeinde mit dem Betreiber zwecks einer Evaluierung in Verbindung setzen.

Flexible Schülerbetreuung

Nach der Reduktion von 2 Hortgruppen auf 1 Hortgruppe in Folge zu geringer Besucherzahlen bietet die Gemeinde neben dem Schülerhort von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr während der Schulzeit und bis 15 Uhr im Monat Juli noch eine flexible Schülerbetreuung an. Diese befindet sich ebenfalls in Räumlichkeiten der Volksschule. Diese Betreuung wird ebenfalls nur durch eine fünfwöchige Unterbrechung während eines Jahres unterbrochen.

Ein Arbeitsübereinkommen bezüglich dieser Betreuungsform wurde noch nicht mit der Gemeinde abgeschlossen.

Die Gemeinde hat daher ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen.

Diese Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder vorgesehen, die nur an 2 Tagen einen Betreuungsbedarf angemeldet haben. Ab einem Betreuungsbedarf von 3 Tagen werden die Kinder in die Hortbetreuung übernommen, sofern Plätze frei sind.

Im überprüften Zeitraum besuchten durchschnittlich rd. 12 Kinder täglich diese Einrichtung. Für eine Öffnung der flexiblen Schülerbetreuung ist eine Anwesenheit von 4 Kindern notwendig.

Auch in diesem Fall sollte sich die Gemeinde mit dem Betreiber bezüglich einer eventuellen Erhöhung der Kinderanzahl, ab der eine Öffnung erfolgt, in Verbindung setzen.

⁴² davon 6 Stunden Vorbereitung und 2 Stunden Leiterstunden

Für die Betreuung der Kinder ist eine teilzeitbeschäftigte Kindergartenpädagogin beschäftigt, die selbstständig diese Betreuungsform leitet. Ein direkter Zusammenhang mit dem Hort ist damit nicht gegeben.

Festgestellt wird, dass für eine derartige Betreuungsform keine Betreuung durch eine ausgebildete Pädagogin vorgeschrieben ist.

Es wird empfohlen, die Leitung des Hortes gemeinsam mit der flexiblen Kinderbetreuung durch eine pädagogisch ausgebildete Person durchführen zu lassen. Die notwendige, an den Bedarf angepasste Assistenz, sollte durch Helferinnen erfolgen. Die Gemeinde sollte vorher gemeinsam mit der Oö. Bildungsdirektion und dem Betreiber auch die rechtlichen Möglichkeiten dazu abklären.

Insbesondere in Schulferienzeiten besuchen weniger Kinder sowohl den Hort als auch die flexible Schülerbetreuung.

Sofern es sich bei allen Kindern um Schulkinder handelt, sollte in diesen Zeiten eine Zusammenlegung der Kinder aus dem Schülerhort und der flexiblen Schülerbetreuung erfolgen, wofür eine Ummeldung der Kinder aus der flexiblen Kinderbetreuung in die Hortbetreuung notwendig wäre. Da beide Kinderbetreuungseinrichtungen vom Oö. Hilfswerk betrieben werden, sollte sich auch der allenfalls dadurch entstehende Aufwand im Rahmen halten. Auf die Möglichkeit der Einführung einer saisonalen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung⁴³ wird in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht, wobei auch hier die vorherige Abklärung mit der Oö. Bildungsdirektion erfolgen sollte.

Gebahrung

Die Gebahrung beider Kinderbetreuungseinrichtungen⁴⁴ ist unter einem Haushaltsansatz⁴⁴ dargestellt und verrechnet worden.

	2019	2020
	Beträge in Euro	
Gemeindepersonal	5.857	7.290
Abgangsdeckung Hort	21.777	28.571
Abgangsdeckung flexible Schülerbetreuung	8.535	9.252
Sonstige Ausgaben	3.707	3.329
Ausgaben gesamt	39.876	48.442

Die anteiligen Betriebskosten für den Hortbetrieb und die flexible Kinderbetreuung (Strom, Heizung etc.) sind unter der Kostenstelle „Volksschule“ enthalten.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind diese Kosten anteilmäßig der Kostenstelle „Schülerhorte“ zuzuordnen.

⁴³ <https://www.ooe-kindernet.at/230.htm>

⁴⁴ Haushaltsansatz 250

Freibad

Das Freibad befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Pfarrkirchen bei Bad Hall. Betrieben wird das Freibad alleine durch die Stadtgemeinde Bad Hall.

Die Gemeinde Pfarrkirchen beteiligt sich auf Grund eines Übereinkommens mit der Stadtgemeinde Bad Hall zu einem Drittel an den Betriebskosten des Freibads. Im überprüften Zeitraum hatte dies folgende finanzielle Aufwendungen zur Folge:

	2018	2019	2020	2021
	Beträge in Euro			
Anteil Pfarrkirchen (ein Drittel)	18.526	21.330	25.593	25.000
hochgerechneter Gesamtabgang	55.578	63.990	76.778	75.000

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ist bei der Festsetzung der Öffnungszeiten und der Eintrittspreise für das Freibad durch die Stadtgemeinde Bad Hall involviert.

Es wird empfohlen, sich von der Stadtgemeinde Bad Hall Besucherstatistiken vorlegen zu lassen, woraus die täglichen Besucherzahlen ersichtlich sind. Da erfahrungsgemäß bis zum Beginn der Schulferien Freibäder erst ab Mittag höhere Besucherzahlen zu verzeichnen haben⁴⁵, könnten die Öffnungszeiten in diesen beiden Monaten, ausgenommen an Wochenenden, noch verkürzt werden, was sich in einem geringeren Personalaufwand und dementsprechend verringerten Personalkosten niederschlagen müsste.

Lt. Homepage der Stadtgemeinde Bad Hall wird das Freibad derzeit in den Monaten Mai und Juni bereits ab 9 Uhr bzw. 10 Uhr geöffnet⁴⁶.

⁴⁵ bei einem während der Gebarungseinschau getätigten Lokalaugenschein am 7. Juni 2021, 12:00 Uhr, Außentemperatur 21 Grad, Sonnenschein, befanden sich augenscheinlich unter 10 Besucher im Freibad

⁴⁶ die Angaben über Öffnungszeiten differieren in der Homepage der Stadtgemeinde Bad Hall

Weitere wesentliche Feststellungen

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat ist im überprüften Zeitraum zu 5 bis 6 Sitzungen jährlich, der Gemeindevorstand zu 5 bis 7 Sitzungen jährlich zusammengetreten.

Die Anzahl der Ausschusssitzungen war äußerst gering und widersprach auch gesetzlichen Vorgaben:

	2018	2019	2020
	Anzahl der Sitzungen		
Prüfungsausschuss	1	1	2
Ausschüsse für			
Familien, Senioren- und Integrationsangelegenheiten	0	0	2
Schul-, Sport, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten	1	0	0
Bau-, Straßenbau, Raumplanungs- Wasser- und Kanalangelegenheiten	1	1	0

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Prüfungsausschuss wenigstens vierteljährlich im Lauf des Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse Gebarungsprüfungen vorzunehmen und über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Dieser Verpflichtung ist der Prüfungsausschuss bei weitem nicht nachgekommen. Damit wurde auch die gesetzlich vorgegebene Verpflichtung, die Gebarung zu überwachen, nicht erfüllt.

Der Prüfungsausschuss hat zukünftig die ihm gesetzmäßig übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die gesetzlich vorgegebenen Sitzungen abzuhalten. Der Gemeinderat hat bei Nichterfüllung der Gesetzesvorgaben dies einzufordern.

Feuerwehr

In der Gemeinde ist 1 Feuerwehr der Pflichtbereichsklasse 3 stationiert.

Die Feuerwehr verfügt über 4 Einsatzfahrzeuge:

1 TLFA-2000 (Baujahr 2015), 1 Kommandofahrzeug (Baujahr 2005), 1 LFB-A1 (Baujahr 2009) und 1 KLFA-L (Baujahr 2018).

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 2019 den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) beschlossen. Die Fahrzeugausstattung der Feuerwehr deckt sich mit dem GEP. Ein KLFA-L und ein Kommandofahrzeug wurden gemäß dem GEP in den Jahren 2018 und 2021 angeschafft.

Gebarung

Es wurden nur Ausgaben dargestellt und verrechnet.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 eine Feuerwehrgebührenordnung und eine Tarifordnung beschlossen. Gemäß diesen Ordnungen stehen der Gemeinde für definierte Arbeiten der Feuerwehr im hoheitlichen Bereich

Kostenersätze zu. Diese Einnahmen müssen auch in den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen dargestellt werden.

Die Gemeinde hat sich in Zukunft an Hand der Einsatzprotokolle die Einsätze der Feuerwehr nachweisen zu lassen und die ihr zustehenden Kostenersätze zu vereinnahmen und darzustellen.

Aus den Ausgaben⁴⁷ errechnet sich ein Pro-Kopf-Aufwand⁴⁸ von durchschnittlich rd. 17 Euro jährlich, der damit den für Härteausgleichsgemeinden an Hand des Landesdurchschnitts errechneten Maximalwert von 16 Euro pro Einwohner überschreitet.

Die Gemeinde sollte sich an den landesdurchschnittlichen Werten orientieren.

Neben den Schuldendiensten und Investitionsausgaben bestanden die Ausgaben vorrangig aus den Transferzahlungen der Gemeinde an die Feuerwehr in Form eines Globalbudgets.

Dieses wurde im überprüften Zeitraum von rd. 37.000 Euro auf rd. 39.000 Euro um 5,40 % erhöht. Die Erhöhung des Feuerwehrbudgets war auch Gegenstand in Sitzungen des Gemeinderats. In seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 fasste dieser im Zuge der Budgeterstellung 2019 den Beschluss, das Budget künftig an den Verbraucherpreisindex zu binden und neuerliche Budgetverhandlungen an eine Kommandoperiode zu binden.

Jahresabrechnungen Feuerwehr

Ein hoher Anteil an Ausgaben in den Feuerwehrbudgets entfiel jährlich auf Anschaffungen von Ausrüstungsgegenständen und Bekleidung.

	2018	2019	2020
	Beträge in Euro		
Ausrüstung	14.663	11.479	8.440
Bekleidung	2.458	3.154	7.776
Gesamtsumme	17.121	14.632	16.216

Die Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände überschritten teilweise den Geringfügigkeitswert von 400 Euro bzw. 800 Euro deutlich und sind als Investitionen zu deklarieren.

Auf Grund der mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ geregelten Vermögensbewertung sind Investitionen, die dem Gemeindeeigentum zuzurechnen sind, darin aufzunehmen und in der Folge abzuschreiben. Dies betrifft auch die Anschaffung von Uniformen. Auf die bekannt gegebenen Leitfäden zur Vermögensbewertung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Gemeinde sollte daher erheben, welche Ausstattungsgegenstände und Bekleidungen in ihrem Vermögen zu erfassen sind. Zukünftig sind Jahresabrechnungen der Feuerwehr so zu gestalten, dass die Gemeinde anhand der Abrechnungen eine ordnungsgemäße Erfassung im Gemeindevermögen durchführen kann.

Das Land Oberösterreich hat im Jahr 2016 bekannt gegeben, dass es in Folge des Inkrafttretens der Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung ab dem Jahr 2015 den Ankauf von 3 Feuerwehrgarnituren pro Jahr mit Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von 200 Euro je Einsatzanzug fördert. Diese Förderung wurde von der Gemeinde in Anspruch genommen und die gewährten Bedarfszuweisungsmittel der Feuerwehr überwiesen. Zusätzlich erhalten die Feuerwehren Landeszuschüsse des Landesfeuerwehrkommandos in gleicher Höhe.

⁴⁷ exklusive Investitionsausgaben und Schuldendienste

⁴⁸ Gemeinderatswahl 2015

Diese zusätzlich zum Globalbudget gewährten Förderungen sind einnahmeseitig nicht in den Rechnungsabschlüssen der Feuerwehr ausgewiesen. Generell ist festzustellen, dass einnahmeseitig von der Feuerwehr nur die Zahlungen der Gemeinde aus dem Globalbudget gegenübergestellt wurden. Da die Feuerwehr auch Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen zu verzeichnen hat und gegebenenfalls zusätzliche Förderungen des Landesfeuerwehrkommandos oder andere Einnahmen erhält, sind diese Einnahmen ebenfalls in die Jahresabrechnungen aufzunehmen.

Auf eine vollständige Rechnungslegung ist in Zukunft zu achten.

Vermietung

Die Gemeinde verfügt im Amtsgebäude über 3 Wohnungen, die zur Vermietung vorgesehen sind. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau waren 2 Wohnungen bis August 2018 und danach nur mehr 1 Wohnung vermietet.

Lt. den vorliegenden Mietverträgen haben die Mieter neben der Miete anteilmäßig Betriebskosten und Heizkosten zu entrichten. Die Mieten sind indexgesichert.

Die Verrechnung der Betriebskosten und Heizkostensätze stimmt nicht mit der prozentuellen Aufteilung lt. Mietvertrag überein:

	lt. Mietvertrag	verrechnet	Differenz
	Beträge in %		
Anteil Betriebskosten	18	12,75	-5,25
Anteil Heizkosten	23,8	15,73	-8,07

Wie eine Hochrechnung der vermieteten Flächen auf die Gesamtfläche des Gemeindeamtsgebäudes ergab, entsprechen die verrechneten Betriebskosten und Heizkosten den genutzten Anteilen. Allerdings wurde die Änderung des Betriebs- und Heizkostenanteils ohne vorherige Änderung des Mietvertrags, die einer Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedurft hätte, vorgenommen.

Eine Bereinigung hat in der Form zu erfolgen, dass mit dem Mieter ein Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag abzuschließen ist.

Hochgerechnet auf die vermietete Fläche zahlten die Mieter Monatsmieten von 3,25 Euro bzw. 3,29 Euro inklusive Mehrwertsteuer. Diese Mietzinse sind als äußerst günstig zu bezeichnen und begründen sich lt. Auskunft der Gemeinde auf den sehr sanierungsbedürftigen Zustand der Wohnungen.

Auf Grund der Leerstände und der Sanierungsbedürftigkeit hat sich auch der Gemeindevorstand bezüglich der weiteren Verwendung der Mietobjekte befasst⁴⁹. Lt. mittelfristiger Finanzplanung zum Voranschlag 2021 sind umfangreichere Sanierungsarbeiten im Jahr 2024 mit veranschlagten Kosten von 100.000 Euro vorgesehen worden.

Gemeindestraßen

Das Straßennetz der Gemeinde umfasst ca. 20 Kilometer Gemeindestraßen und 15 Kilometer Güterwege.

Der laufende Jahresaufwand⁵⁰ belief sich durchschnittlich auf rd. 44.400 Euro.

⁴⁹ Gemeindevorstandssitzung vom 13.9.2018

⁵⁰ exklusive Investitionen, Schuldendienst, Abschreibungen, Auflösung von Investitionszuschüssen, Verkehrsflächenbeiträge und Verkaufserlöse, Weiterleitung Interessentenbeiträge

Die durchschnittlichen laufenden Jahresausgaben betragen rd. 44.500 Euro, wovon durchschnittlich rd. 83 % (oder rd. 36.700 Euro) auf vergütete Personal- und Fuhrparkkostensätze an den Bauhof entfielen.

Unter dem Ansatz „Gemeindestraßen“ wurden einerseits Bauhoftätigkeiten für den laufenden Aufwand (Laub kehren, Rasen mähen, Rückschnitt von Hecken, Sträuchern u. Bäumen, Schotter wegfahren, Verkehrszeichen u. Hinweisschilder montieren, ...) verrechnet. Andererseits waren Gemeindearbeiter auch an Investitionsmaßnahmen (zB Brücke Kirchmühlstraße) beteiligt. Investitionsausgaben wurden im überprüften Zeitraum in einer Gesamthöhe von rd. 15.600 Euro getätigt.

In den Investitionsausgaben ist auch der Ankauf von 4 Geschwindigkeitsmessanzeigen enthalten. Die Ausgaben dafür betragen insgesamt rd. 9.300 Euro. Auf Grund der Förderrichtlinien⁵¹ erhielt die Gemeinde nur eine Förderung für die Anschaffung von 2 dieser Anlagen. Die Dringlichkeit der nicht geförderten beiden Anlagen ist angesichts der Größe des Gemeindegebiets zu hinterfragen.

An Schuldendiensten fielen Ausgaben in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 13.900 Euro an. Die 2 Darlehen werden in den Jahren 2024 und 2025 getilgt sein.

Die Gemeinde hat Flächen für die Aufstellung einer Informationstafel sowie für eine öffentliche Parkplatzfläche angemietet. Die vom Verpächter verrechneten Pachtzinse stimmen nicht mit den vertraglich vereinbarten Zahlungen überein:

Pachtzins Infopoint						
Ausgangsbetrag	VPI	gültig ab	Indexrechner		Verrechnung Gemeinde	
200 Euro	2015	01.01.2019	ab 01.01.2021	205,6	ab 1.1.2018	200
					ab 1.1.2020	203,6
Pachtzins Parkplatz						
Ausgangsbetrag	VPI	gültig ab	Indexrechner		Verrechnung Gemeinde	
640 Euro	2000	01.11.2002	ab 01.11.2016	830,12	ab 1.1.2018	847,26
			ab 01.05.2019	872,46		

Eine Kontaktaufnahme zwecks Abklärung mit dem Verpächter wird empfohlen.

Die laufenden Einnahmen beschränkten sich im Wesentlichen auf laufende Transferzahlungen aus Strafgeldern.

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 23.000 Euro an Verkehrsflächenbeiträgen. Diese wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und der vertraglich vereinbarten Weiterleitung für die Herstellung von Verkehrsflächen durch Dritte sowie zur Bildung von Rücklagenmitteln verwendet.

Volksschule

Die Volksschule wird von 93 Schülern besucht. Jede Schulstufe ist besetzt, wobei 2 Schulstufen 2-klassig geführt werden.

Der laufende Aufwand für die Volksschule belief sich im überprüften Zeitraum auf durchschnittlich rd. 107.900 Euro jährlich.

⁵¹ Förderung alle 5 Jahre

Einnahmeseitig erhielt die Gemeinde Kostenersätze für die Nutzung der Turnsäle außerhalb des Schulunterrichts. Dazu wird nachstehend noch detailliert eingegangen.

Ab dem Jahr 2019 erhielt die Gemeinde zusätzlich Einnahmen aus Landeszuschüssen für die Schulaufsicht in Höhe von rd. 800 Euro jährlich sowie aus Lohnersätzen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) nach einem längeren Krankenstand eines in der Volksschule beschäftigten Gemeindebediensteten, die rd. 2.800 Euro jährlich betragen.

Die Zahlungen des Landes OÖ für die Schulaufsicht wurden unter der Haushaltspost 829000 verrechnet, jene der AUVA unter der Haushaltspost 864000.

Die Zahlungen des Landes sind der Haushaltspost „861xxx“ (Transferzahlung von Ländern), die Zahlungen der AUVA unter der Haushaltspost „863xxx“ (Transferzahlung von Sozialversicherungsträgern) zu verbuchen.

Die Personalausgaben waren mit durchschnittlich rd. 56 % (oder rd. 60.500 Euro) am höchsten an den jährlichen laufenden Ausgaben beteiligt. Der Personalaufwand ist im überprüften Zeitraum von rd. 58.100 Euro auf rd. 62.900 Euro um rd. 8,20 % gestiegen. Die relativ hohe Steigerung ist darauf zurückzuführen, dass ein Bediensteter auf Grund der Bestimmungen des Gemeindehandwerkerdienstzweigesetzes in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt wurde und einer Bediensteten eine Abfertigung ausbezahlt wurde.

In der Volksschule wird ein Schulwart mit einem Beschäftigungsausmaß von 85 % (oder 34 Wochenstunden) entlohnt.

Die Reinigung wird sowohl vom Schulwart als auch einer Reinigungskraft mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % vorgenommen.

Die Gemeinde hat im Jahr 2020 eine Überprüfung der Reinigung mit einem Reinigungskonzept durch eine externe Beratungsfirma durchführen lassen. Diese bescheinigte einen der Reinigungsfläche entsprechenden Personaleinsatz. Auch der Vergleich mit den landesdurchschnittlichen Werten ergibt eine Übereinstimmung.

Turnsaalbenützung

Die Gemeinde stellt einen großen und einen kleinen Turnsaal der Volksschule außerhalb der Schulzeiten für Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

Lt. einem vorgelegten Protokollauszug aus einer Sitzung des Gemeinderats am 12. Dezember 2013 wurden die bis dahin aus dem Jahr 2004 gültigen Tarife erhöht. Die Tarife sind nur aus dem Gemeinderatsprotokoll ersichtlich, eine Tarifordnung wurde nicht erstellt. Die Tarifgestaltung ist äußerst unübersichtlich und schwer zu praktizieren.

Nach der Dokumentation im Protokoll sind folgende Tarife herauszulesen:

		Tarif
Kategorie A	Konzerte, Heimat- oder Liederabende Dorfabende, Versammlungen mit Ausschank	220 Euro
Kategorie B	Ausstellungen, Film- und Diavorträge Festabende, Theateraufführungen Kurzversammlungen, Versammlungen ohne Ausschank	110 Euro
Veranstaltungen	Gemeindefraktionen, Feuerwehr, Musikkapelle	1 x jährlich frei
regelmäßige Nutzung	Pfarrkirchner Vereine	freie Nutzung
Nutzung	auswärtige Vereine	BK-Ersatz 10 Euro

Eine Grobreinigung sollte nach Veranstaltungen durch den jeweiligen Nutzer erfolgen.

Die Einnahmen aus Tarifen sind coronabedingt von rd. 600 Euro (2018) auf 150 Euro (2020) gesunken. Bei einer Einsicht in die Kontoblätter wurde festgestellt, dass im überprüften Zeitraum insgesamt nur 4 Nutzern Mieten und Betriebskostensätze vorgeschrieben wurden.

Die Tarife sind neu zu beschließen und eine Tarifordnung zu erstellen. Mit den Benützungsgebühren soll der höhere Betriebsaufwand, der durch die Nutzung der Räumlichkeiten verursacht wird (Strom, Heizung, allfällige Reinigungsarbeiten) abgedeckt bzw. im Sinne des § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO angemessen sein. Betriebs- und Reinigungskosten sind allen Nutzern jedenfalls verursachergerecht vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen⁵² wird verwiesen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes sind sämtlichen Nutzern der Räumlichkeiten Mieten und Betriebskostensätze gemäß der beschlossenen Tarifordnung unabhängig von der Zugehörigkeit zur Gemeinde vorzuschreiben, allfällige Nachlässe stellen eine Förderung dar, die in den Gemeindegremien zu beschließen sind und buchhalterisch dementsprechend zu verrechnen sind.

Gastschulbeiträge Neue Mittelschule

In der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall befindet sich keine Neue Mittelschule. Die Gemeinde entrichtete jährlich Gastschulbeiträge für Kinder aus der Gemeinde, die Neue Mittelschulen, aber auch Gymnasien und Freie Schulen in anderen Gemeinden besuchten.

Gemäß § 53 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) sind Gastschulbeiträge für den Besuch öffentlicher Pflichtschulen zu leisten. Dazu zählen im Sinne des § 1 Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen. Gymnasien und Privatschulen sind darin nicht enthalten.

	Pflichtschulen gem. § 1 Oö. POG 1992	Gymnasien	Privatschulen
Anzahl Schulen	5	2	2
Anzahl Schüler	55	26	4
Gastschulbeiträge	80.824	19.586	5.703

Die Regelung über die Entrichtung von Gastschulbeiträgen außerhalb der gesetzlichen Verpflichtung wird bereits jahrelang praktiziert. Beschlüsse dazu wurden nicht gefasst.

Sofern Kinder keine Pflichtschulen gem. § 1 Oö. POG 1992 besuchen, sollten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in Zukunft einen Antrag bei der Gemeinde auf Übernahme des Schulgelds stellen. Dieser Antrag ist in den zuständigen Gemeindegremien zu behandeln und ist bei positiver Erledigung das Schulgeld den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu refundieren.

Es wurden die Schulabrechnungen des Jahres 2020 überprüft.

Festgestellt wurde, dass vereinzelt in Abrechnungen auch Investitionsausgaben, höhere Instandhaltungsausgaben, Mietzinse für Mobilien, anteilige Kosten für die Nutzung von Stadthallen und Hallenbädern sowie relativ hohe und textmäßig nicht zugeordnete „Entgelte für sonstige Leistungen“ enthalten waren, die nicht eindeutig eine Verbindung zum laufenden Schulerhaltungsaufwand herstellen.

Der laufende Schulerhaltungsaufwand, der zur Berechnung der Kopfquote für die Ermittlung des Gastschulbeitrags heranzuziehen ist, ist im § 50 Oö. POG 1992 definiert. Ergänzend dazu

⁵² IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017

hat die Aufsichtsbehörde in Erlässen Konkretisierungen und Erläuterungen bekannt gegeben⁵³.

Die Gemeinde sollte die Gastschulbeitragsabrechnungen daraufhin überprüfen, inwieweit diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und allfällige Abweichungen abklären. Besonderes Augenmerk ist dabei auf etwaige Investitionsmaßnahmen, höhere Instandhaltungsmaßnahmen, Zahlungen zu Abgangsdeckungen von Räumlichkeiten, die auch außerhalb des Schulunterrichts von der Öffentlichkeit genutzt werden und nicht näher definierte Ausgaben gelegt werden.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Die gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen sowie die veranschlagten Höchststrahlen für Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben wurden im überprüften Zeitraum immer eingehalten:

	2018	2019	2020
Verfügungsmittel			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO/GHO	10.607	10.872	10.755
Höchstgrenze lt. VA.	8.000	10.600	10.600
getätigte Ausgaben in Euro	7.070	8.316	6.448
Inanspruchnahme in %	88,37	78,46	60,83
Repräsentationsausgaben			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO/GHO	5.304	5.436	5.378
Höchstgrenze lt. VA.	4.000	5.300	5.300
getätigte Ausgaben in Euro	3.245	4.065	914
Inanspruchnahme in %	81,13	76,69	17,24

Festgestellt wurde, dass vereinzelt Ausgaben über die Konten verbucht wurden, die anderen Haushaltsstellen zuzuordnen gewesen wären.

Auszahlungsgrund	Betrag	Auszahlungsjahr
Objektiv für Kamera	729 €	2018
Pumpentausch Feuerwehrhaus	553 €	2019
Werbeaufdrucke auf Schachteln	700 €	2019
Rebranding Logodesign	1.100 €	2020
Ortsreportage	567 €	2020

In Zukunft ist auf die notwendige Beschlussfassung und die richtige Kontierung derartiger Auszahlungen zu achten.

Festgestellt wurde, dass höhere Beträge jährlich regelmäßig für Weihnachtsgeschenke in Form von Bad Haller Talern⁵⁴ und Einladungen zu Essen⁵⁵ verausgabt wurden.

Bei regelmäßig jährlich wiederkehrenden Auszahlungen sollte der Gemeindevorstand Richtlinien über die Höhe und Vergabe erlassen.

Versicherungen

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für Versicherungsprämien durchschnittlich jährlich rd. 8.800 Euro. Die höchsten Prämien entfielen dabei auf Versicherungen

⁵³ Gem-310002/248-2005-Wa/Mt/PI vom 18.7.2005, IKD(Gem)-310002/336-2009-Wa vom 16.7.2009

⁵⁴ Bel.Nr. 3822/2018, 14552/2020

⁵⁵ Bel.Nr. 3123/2018, 2257/2019

- der Hauptverwaltung (rd. 45 % oder rd. 3.900 Euro)
- der Volksschule (rd. 34 % oder rd. 3.000 Euro) und
- des Bauhofs (rd. 14 % oder rd. 1.200 Euro).

Im Jahr 2017 wurde eine Neuvergabe der Versicherungen nach Überprüfung durch einen Versicherungsmakler beschlossen. Lt. Versicherungsanalyse konnten die Kosten der Versicherungen von rd. 12.070 Euro auf 8.900 Euro (um 26 %) gesenkt werden. Dies spiegelt sich auch in den Rechnungsergebnissen wider, da sich die Prämienleistungen von rd. 12.100 Euro (2017) auf rd. 8.000 Euro (2018) gesenkt haben. Ab dem Jahr 2019 ist wiederum eine Steigerung eingetreten, die darauf zurückzuführen ist, dass sich die Prämien für die Betriebshaftpflichtversicherung lt. Versicherungspolizze nach den Einnahmen des ordentlichen Haushalts bemessen.

Festgestellt wird, dass sich eine derartige Regelung bei höheren Einnahmen des ordentlichen Haushalts, die nicht zu den laufenden Betriebseinnahmen zählen, aber im ordentlichen Haushalt verbucht wurden (zB Anschlussgebühren, Verkaufserlöse etc.) nachteilig auf die Gemeinde auswirkt. Außerdem ist die Begriffsdefinition „Einnahmen des ordentlichen Haushalts“ nach Inkrafttreten der VRV-Neu nicht mehr aktuell.

Die Gemeinde hat daher die bestehende Regelung zu evaluieren. Sie sollte dabei auch eine Änderung bezüglich der vereinbarten Parameter vornehmen.

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Stromkosten

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Stromkosten durchschnittlich auf rd. 23.900 Euro. Die höchsten Stromkosten im Jahr 2020 entfielen mit rd. 10.800 Euro auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, mit rd. 4.700 Euro auf den Betrieb der Wasserversorgung und rd. 4.600 Euro auf die Beleuchtung der Volksschule.

Zum Prüfungszeitpunkt lag ein aktueller Stromliefervertrag vom 12. Oktober 2020 vor. Die darin vereinbarte ungefähre Jahresbezugsmenge beläuft sich auf 153.331 kWh.

Eine Einsicht in die Abrechnungen ergab Strompreise je kWh von zwischen 0,15 Euro und 0,18 Euro, womit sie als marktkonform zu bezeichnen sind. Die Gemeinde hat sich vor der Vergabe an den bereits eingeholten Angeboten der umliegenden Gemeinden des Kurbezirks Bad Hall orientiert. Eine Beschlussfassung des Vertrags durch den Gemeinderat erfolgte nicht.

Gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung bedarf der Abschluss eines derartigen Vertrags vorher der Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans.

Die Straßenbeleuchtung der Gemeinde ist bereits auf LED umgestellt, die für eine Förderung notwendige Einsparung von 50 % wird erreicht.

Die technischen Möglichkeiten einer optimierten Beleuchtung mit einer zeitweise reduzierten Lichtstärke sollten ausgeschöpft werden, um die Stromkosten in diesem Bereich zu verringern.

Wärmekosten

Die Gemeinde verausgabte für die Beheizung des Gemeindeamts, der Volksschule, und des Bauhofs zwischen rd. 14.600 Euro und rd. 18.200 Euro. Im Jahr 2020 wurden zusätzlich noch das Feuerwehrgebäude und das Musikheim an die Gasversorgung angeschlossen. Die Rechnungen dafür werden direkt von der Feuerwehr und dem Musikverein beglichen. Die Feuerwehr erhält die Kosten indirekt über das Globalbudget rückerstattet.

Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 hat die Gemeinde einen Energie-Fixpreis von 2,229 Cent/kWh vereinbart. Auf Basis der vergangenen Energiepreise, die zwischen 2,412 Cent/kWh und 2,678 Cent/kWh betragen, hat sich der Preis damit verringert. Der Gaspreis ist damit als marktkonform zu bezeichnen. Die Vereinbarung enthält auch eine Bestimmung über eine Mindermenge von 80 % und eine Maximalmenge von 110 % der vereinbarten Fixpreismenge von 440.000 kWh. Das bedeutet, dass mindestens 352.000 kWh bezogen werden müssen. Ab einer Überschreitung von 484.000 kWh gelangt ein formeldefinierter Preis je kWh zur Verrechnung.

Im Jahr 2020 wurden 412.330 kWh verrechnet, die sich damit in der vereinbarten Fixpreismenge befanden.

Soferne noch zusätzliche Anschlüsse getätigt werden, hat die Gemeinde auf die Überschreitungsregelung zu achten.

Raumordnung

Die unter der Kostenstelle Raumplanung verrechneten Kosten betrafen ua. Honorare und Gebühren für Grundstücksabfragen. Den größten Teil der Ausgaben nahmen mit jährlich durchschnittlich rd. 55.500 Euro die Zahlungen an die Stadtgemeinde Bad Hall für die Durchführung der gemeinsamen Bauverwaltung in Anspruch.

Die Zahlungen für die gemeinsame Bauverwaltung sind zukünftig unter dem Haushaltsansatz „030xxx“ zu verbuchen.

Bauamtskooperation

Die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall trat mit 1. Juli 2017 der „Bauamtsrechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall“ bei. Die Bauamtsrechtsverwaltung übernimmt Aufgaben der Raumordnung, der Bauverwaltung und der Feuerpolizei. Die Leistungen werden nach den Einwohnerzahlen per 31.10. des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Eine detaillierte Beschreibung ist aus dem Gutachten des LRH ersichtlich.

Der LRH hat dabei die Kooperationsbereitschaft anerkannt und die gemeinsame Baurechtsverwaltung positiv beurteilt.

Infrastrukturverträge

Die Gemeinde hat mit 4 Grundstückseignern in der Vergangenheit Infrastrukturverträge abgeschlossen. Diese beinhalten im Wesentlichen, dass die Infrastruktur auf gewidmetem Bauland von den Grundstückseignern selbst hergestellt wird. Nach Abschluss der Errichtung übernimmt die Gemeinde die Infrastruktur in ihr Eigentum und ist damit für den laufenden Betrieb verantwortlich.

Im Gegenzug für die Errichtung der Infrastruktur verpflichtet sich die Gemeinde, den Grundstückseignern die Mindestanschlussgebühren lt. gültiger Wasser- und Kanalgebührenordnung als Baukostenzuschuss zu gewähren und allfällige öffentliche Förderungen zur Errichtung der Infrastruktur den Grundstückseignern abzutreten.

Die Verträge wurden teilweise nicht vereinbarungsgemäß erfüllt. Näheres dazu findet sich im nachstehenden Kapitel „Außerordentlicher Haushalt/Kanal BA 20“.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. März 2019 die Änderung des Flächenwidmungsplans zur Umwidmung einer größeren Grünfläche in Bauland eingeleitet. Lt. den vorliegenden Unterlagen wurden Studien erstellt, die Erhebung von Anschließungskosten in Auftrag gegeben und eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung eines Infrastrukturvertrags beauftragt. Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau befand sich dieses Projekt noch im Planungsstadium.

Außerordentlicher Haushalt/Investive Gebarung

Der außerordentliche Haushalt konnte im überprüften Zeitraum immer ausgeglichen werden.

Zu den Vorhaben im Einzelnen:

Kleinlöschfahrzeug KLFA-L

Die Aufsichtsbehörde hat einen Finanzierungsvorschlag erstellt, der Gesamtausgaben in Höhe von 99.700 Euro beinhaltet, die zu je einem Drittel aus Bedarfszuweisungsmitteln, Mitteln des Landesfeuerwehrkommandos und Gemeindeanteilen zu finanzieren sind.

Die tatsächliche Finanzierung weicht von diesem Finanzierungsvorschlag erheblich ab:

	Finanzierungsplan	Tatsächliche Finanzierung	Differenz
Rücklagenentnahme		84	84
Darlehen		82.199	82.199
Gemeindeanteil	33.900	73	-33.827
LFK	32.000	22.000	-10.000
BZ	33.800	33.800	0
IB Feuerwehr		13.000	13.000
	99.700	151.155	51.455
Ausgaben	99.700	151.155	51.455

Wie aus der oa. Gegenüberstellung ersichtlich ist, überstiegen die Anschaffungskosten die von der Aufsichtsbehörde vorgesehenen Kosten um rd. 51.500 Euro.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Aufsichtsbehörde in ihrem Finanzierungsvorschlag ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Pflichtausrüstung, die mit rd. 10.400 Euro beziffert wurde, und die Kosten zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche den Kostenrahmen überschreiten, aus Eigenmitteln der Feuerwehr zu finanzieren sind. Mit ihrem Beitrag von 13.000 Euro konnte nur ein Teil der Mehrausgaben aus Eigenmitteln der Feuerwehr bedeckt werden, die, wie nachstehend beschrieben, den Ausgleich der verringerten Fördermittel des Landesfeuerwehrkommandos darstellen.

Der Gemeindeanteil sowie ein Teil der Mehrausgaben wurden über ein Darlehen finanziert. Der Gemeinderat hat sich für die Aufnahme eines Darlehens entschieden⁵⁶, da lt. Protokoll eine Finanzierung über den ordentlichen Haushalt nicht sichergestellt werden konnte. Angesichts der im Jahr 2018 vorhandenen allgemeinen Rücklagenmittel (Stand Ende 2018 rd. 211.700 Euro) wäre im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung der Finanzierung über Eigenmittel möglich und der Vorzug zu geben gewesen. Mit einer 14-jährigen Laufzeit wird dieses Darlehen die laufende Geschäftstätigkeit bis zum Jahr 2033 mit laufenden Schuldendiensten belasten.

Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens ist in Abstimmung mit den finanziellen Gegebenheiten zu überprüfen.

Die gegenüber dem Finanzierungsvorschlag geringeren Einnahmen aus Zuschüssen des Landesfeuerwehrkommandos sind lt. Gemeinderatsprotokoll⁵⁷ darauf zurückzuführen, dass durch den Einbau eines Allradantriebs die zulässige Fahrzeughöhe überschritten wurde und dies den Förderrahmen reduzierte. Lt. Beschlussfassung sollen die ausbleibenden

⁵⁶ Gemeinderatssitzung vom 18.März 2018

⁵⁷ Protokoll vom 21.März 2019

Fördermittel aus Feuerwehrmitteln und der Lieferfirma finanziert werden und der Gemeinde dadurch kein Mehraufwand entstehen.

Bemängelt muss in diesem Zusammenhang auch werden, dass der Gemeindevorstand beschlossen hat⁵⁸, den Verkaufserlös des Altfahrzeugs der Feuerwehr zu überlassen, damit diese damit einen Teil ihres Eigenanteils bedecken kann. Unter diesem Aspekt wurde die entfallene Förderung des Landesfeuerwehrkommandos nicht zur Gänze aus Eigenmitteln der Feuerwehr bedeckt, wie dies dem Gemeinderatsbeschluss entsprochen hätte. Der Marktwert des Altfahrzeugs wurde mit 3.000 Euro bis 5.000 Euro beziffert, eine Angabe über den genauen Verkaufspreis liegt der Gemeinde nicht vor. Der Verkaufserlös wäre zur Gänze der Gemeinde zugestanden und hätte zur zumindest teilweisen Bedeckung der Mehrausgaben verwendet werden sollen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass der Ankauf des Feuerwehrfahrzeugs nicht im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung und nicht entsprechend den Vorschlägen der Aufsichtsbehörde abgewickelt wurde.

Zehetnerstraße

Die Aufsichtsbehörde hat für dieses Straßenbauprojekt einen Finanzierungsvorschlag bekannt gegeben, der einen Kostenrahmen von 160.000 Euro umfasste. Der Finanzierungsvorschlag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen. Eine Gegenüberstellung des Finanzierungsvorschlages mit der tatsächlichen Finanzierung zeigt folgendes:

	Finanzierungsplan	tatsächliche Finanzierung	Differenz
Beträge in Euro			
Rücklagen	0	167.790	167.790
Anteilsbetrag Gemeinde	10.000	22.551	12.551
Darlehen	102.000	0	-102.000
Landeszuschuss	24.000	31.500	7.500
Bedarfszuweisungsmittel	24.000	24.000	0
Landeszuschuss gem.	0	25.000	25.000
	160.000	270.841	110.841
Ausgaben	160.000	270.841	110.841

Wie aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 18. Mai 2017 hervorgeht, orientierte sich der Kostenrahmen der Aufsichtsbehörde an der jährlich mit 15 % der geförderten Summe für Straßenbauten pro Jahr.

Eine Einsicht in die Unterlagen ergab, dass sich die Ausgaben für dieses Projekt bis Ende des Jahres 2019 wie folgt zusammensetzten:

Honorare, Steuern, Gebühren	18.587
Trafo (Stützmauer, Kabelverlegungen)	81.120
Grundankäufe	49.453
Zehetnerstraße	106.925
Gehsteigbauten	10.869
Hafrücklass	3.083
Sonst. Ausgaben	804
Gesamtausgaben	270.841

⁵⁸ Gemeindevorstandssitzung vom 1. März 2018

Die Aufsichtsbehörde hat bekannt gegeben, dass in den Kosten des Finanzierungsplans nur Bauaufwendungen, nicht jedoch Ausgaben für Projektierungs- und Vermessungskosten oder Vergütungen für Grundeinlöschungskosten verstanden werden. Durch diese Kosten, aber auch Mehrkosten durch Gehsteigbauten bzw. Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Trafos samt Stützmauern hat sich das Vorhaben schlussendlich um rd. 110.800 Euro gegenüber dem Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde verteuert.

Kanal BA 20

Dieses Projekt umfasst die Errichtung einer Straße sowie von Wasser- und Kanalleitungen zu baulandgewidmeten Grundstücken sowie die Erschließung dieser Grundstücke.

Mit den Besitzern dieser Grundstücke hat die Gemeinde Infrastrukturverträge abgeschlossen, die im Wesentlichen beinhalten, dass die Errichtung der Infrastruktur zur Aufschließung der Baugrundstücke durch die Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen hat und erst nach positiver Abnahmeüberprüfung durch die Gemeinde die Infrastruktur in das Eigentum der Gemeinde mit sämtlichen Pflichten und Rechten übergeht. Als Gegenleistung erhalten die Grundstückseigentümer die Mindestanschlussgebühren in Form eines Baukostenzuschusses.

Festgestellt wurde, dass in diesem Fall die Vorgehensweise von der vertraglich vereinbarten Vorgehensweise abweicht, da die Gemeinde die gesamte Infrastruktur selbst errichtet hat.

Finanzierung

Die Gebarung zeigt bis Ende des Jahres 2020 folgendes Bild:

	Beträge in Euro
Ausgaben	682.264
Einnahmen	
Rücklagen	
Rücklagen allgemein	154.356
Rücklagen zweckgebunden	95.081
BZ	25.000
BMF Zweckzuschuss	39.669
KTZ von Privaten, Verkehrsflächen	16.457
KTZ von Privaten, Wasser	13.234
KTZ von Privaten, Kanal	56.672
sonstige Erträge	
Gesamtsumme	737.499
Saldo	55.236

Kostenbeiträge von Privaten:

Den Grundstückseigentümern wurden im Jänner 2017 Infrastrukturkostenbeiträge⁵⁹ vorgeschrieben, die insgesamt 39 % der Ausgaben bedeckten. Der prozentuelle Anteil wurde lt. den vorliegenden Unterlagen von einem Ziviltechniker errechnet und unterteilt sich in Kosten, die durch die Aufschließung der Baugrundstücke entstehen und jene Kosten, die durch die Anbindung der Grundstücke an die öffentliche Infrastruktur anfallen.

Grundlage für die Vorschreibung der Kostenbeiträge waren die bis Ende des Jahres 2016 angefallenen Ausgaben in Höhe von rd. 316.400 Euro. Gemäß den vorliegenden Unterlagen wurden vorerst nur 70 % der Kosten als Vorauszahlung vorgeschrieben.

⁵⁹ In den Vorschreibungen fälschlicherweise als Aufschließungsbeiträge bezeichnet

Im Hinblick auf die seit dem Jahr 2017 zusätzlich angefallenen Kosten sowie den in der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 vorgesehenen Auszahlungen (120.000 Euro) werden die Grundstückseigentümer noch weitere Zahlungen zu leisten haben. Auf Grundlage des Rechnungsergebnisses 2020 errechnet sich ein Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von rd. 179.700 Euro:

	Ausgaben		Gesamt
	bis 2016	2017-2024	
	316.350	365.914	682.264
Einnahmen			
Anteil Grundstückseigentümer (39 %)	123.377	142.706	266.083
Geleistete Vorauszahlung 70 %	86.364	0	86.364
Differenz	-37.013	-142.706	-179.719

Eine endgültige Umlegung der Kosten wird erst nach Kollaudierung dieses Bauabschnitts, die im Laufe des Jahres 2021 erfolgen soll, möglich sein.

Neben diesem Beitrag haben die Grundstückseigentümer nach Aufschließung der Grundstücke Anschlussgebühren zu leisten, die bei einem Weiterverkauf jedoch wieder in Form eines Baukostenzuschusses refundiert werden.

Baukostenzuschuss:

Lt. Infrastrukturvertrag erhalten die Grundstückseigentümer für die Errichtung der Infrastruktur einen Baukostenzuschuss in Höhe der Mindestanschlussgebühr bei Verkauf eines Grundstücks.

Die Gemeinde hat weiters ein Ansuchen um Förderung beim Bund eingereicht. Fördermittel sind bislang nicht vereinnahmt worden. Die Infrastrukturverträge enthalten ua. eine Vertragsklausel, dass Fördermittel an die Grundstückbesitzer als Errichter weitergeleitet werden.

Eine Überprüfung hinsichtlich der Gültigkeit der Verträge und den darin geregelten Abgeltungszahlungen in Form von Baukostenzuschüssen und der Weiterleitung von Fördermitteln ist angesichts der geänderten Umsetzung angebracht.

Bei der Umsetzung dieses Projekts ist zu bemängeln, dass

- eine Abwicklung entgegen den bestehenden und von Gemeindegremien beschlossenen Infrastrukturverträgen erfolgte;
- für die gewählte Abwicklung sowie deren Finanzierung keinerlei Gremien befasst wurden bzw. keine Beschlüsse vorliegen;
- die verzögerte finanzielle Beteiligung der Grundstückseigentümer den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Haushaltsführung widersprechen;

Mittelfristige Investitionsplanung

Der Gemeinderat hat zum Voranschlag 2021 einen mittelfristigen Finanzplan erstellt und eine Prioritätenreihung geplanter kommender Investitionen beschlossen:

2021	Kostenschätzung
Regenwasserkanal	80.800
Notstromaggregate	40.000
Öffentliche Beleuchtung	200.000

Sanierung Tassiloquelle	40.000
2022	
Gehsteigbau	105.000
2023	
Feuerwehrfahrzeug	12.750
2024	
Wegebau	120.000
Lift Volksschule	20.000
Sanierung Wohnungen	100.000

Die Quote für förderfähige Projekte nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ beträgt 68 %.

Die Finanzierung der Sanierung der öffentlichen Beleuchtung soll zum Großteil aus Mitteln des Gemeindepakets sowie aus Mitteln des Kommunalen Investitionsgesetzes erfolgen.

Quelltempel mit Tassiloquelle

Der Quelltempel mit der Tassiloquelle befindet sich im Gemeindegebiet von Pfarrkirchen bei Bad Hall. Das Gebäude samt Grundstück befindet sich im Eigentum der Oö. Thermen-Immobilien-GmbH.

Lt. Beschreibung zur Prioritätenreihung im Voranschlag 2021 sollen Erhaltungsmaßnahmen am Gebäude getätigt werden, um dieses für Veranstaltungen attraktiver zu machen. Die Gesamtkosten dieses Projekts sind in der Beschreibung mit rd. 600.000 Euro angegeben, wobei mit EU- und Landesförderungen gerechnet wird. Die in der Prioritätenreihung und im Voranschlag 2021 vorgesehenen Auszahlungen stellen den Anteil der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall dar, den sie auf Grund ihrer Kostenkalkulation nach Abzug der Fördermittel und den Finanzierungsanteilen des Eigentümers und der Stadtgemeinde Bad Hall zu leisten haben wird. Konkrete Finanzierungszusagen dazu gibt es jedoch noch nicht.

Diesem Projekt sind im Jahr 2019 bereits Vorbereitungsschritte in Form einer Befundung des Dachstuhls, der Fassade, der Fenster und Türen sowie von Sockeln und Böden vorausgegangen. Dafür hat die Gemeinde im Jahr 2019 Ausgaben in Höhe von rd. 10.300 Euro getätigt⁶⁰. Durch eine positive Erledigung eines Förderantrags beim Bundesdenkmalamt erhielt die Gemeinde den Großteil dieser Kosten (9.300 Euro) refinanziert. Durch eine Beteiligung der Stadtgemeinde Bad Hall an den Restkosten hatte die Gemeinde nur mehr einen Nettoaufwand von 342 Euro zu leisten.

Auch wenn der Großteil der gesamten Sanierung aus Fördermitteln finanziert werden sollte, wird empfohlen, vor Realisierung dieses Projekts ein konkretes Nutzungsmodell zu erarbeiten, wobei auch allfällige Folgekosten durchleuchtet werden sollten. Da das Grundstück mit dem Gebäude nicht im Eigentum der Gemeinde steht, sollten auch alle im Zusammenhang mit einer Attraktivierung der Liegenschaft stehenden Angelegenheiten (Einnahmen aus Veranstaltungen, laufender Instandhaltungsaufwand, Bauhofmitarbeit etc.) abgeklärt und vertraglich vereinbart werden.

Jedenfalls ist vor Inangriffnahme dieses Projekts bzw. der Zahlung an den Auftraggeber die Finanzierung sicherzustellen.

⁶⁰ Haushaltsansatz 380

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 23. November 2021 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Steyr, Dezember 2021

Die Bezirkshauptfrau
Dr. Barbara Spöck



Gemeinde

PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

An die
Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
Spitalskystraße 10
4400 Steyr

Bearbeiter/in: AL Mag. Lukas Beyerl
Telefon: (07258) 24 33 – 16
Fax: (07258) 24 33 – 13
gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at

21. Dezember 2021

Gebarungsprüfung 2021 Stellungnahme der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nimmt die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall Stellung zum Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall.

Ich bedanke mich herzlich bei den beiden Gemeindeprüfern für die Durchführung der Gebarungsprüfung und die zahlreichen Umsetzungsvorschläge. Die Hilfestellungen werden gerne angenommen, um den Arbeitsprozess zu verbessern und Lücken zu schließen.

Die Gemeinde arbeitet bereits an der Umsetzung diverser Änderungsvorschläge und konnte in der letzten Gemeinderatssitzung eine neue Abfallordnung, sowie eine neue Abfallgebührenordnung beschließen. Darüber hinaus sind die Abfallgebühren dementsprechend angepasst worden, damit der Abgang im Jahr 2022 ausgeglichen werden kann. In den Steuern, Gebühren, Abgaben und Hebesätzen für 2022 hat der Gemeinderat auch die bis dato fehlenden Gebühren für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten beschlossen.

Zusätzlich hat der Gemeindevorstand in einer seiner Sitzungen bereits potentielle Verbesserungsvorschläge von den Gemeindeprüfern aufgegriffen, welche in naher Zukunft umgesetzt werden sollen.

Die Gemeinde ist bemüht, unter den Vorgaben der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit schnellstmöglich die optimalen Maßnahmen zu setzen.

Freundliche Grüße

Daniela Chimani
Bürgermeisterin



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur
finden Sie unter:
<http://www.pfarrkirchen-badhall.at/Gemeindeamt/eGovernment/Amtssignatur>
Signatur aufgebracht von Daniela Chimani, 21.12.2021 16:34:30